Gemeinde Ungerhausen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Hochterrasse“

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Ausgangssituation – Anlass und Bedarf

Auf den im Süden und Osten an das Gelände des Verkehrsflughafens Memmingen angrenzenden Plangebietsflächen ist durch die beiden Firmen AEM, Schlachthofstraße 61, 87700 Memmingen, sowie e-con AG, Schlachthofstraße 61, 87700 Memmingen, als Vorhabenträger die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen. Diese werden in Kombination / Überlagerung mit einer intensiven landwirtschaftlichen Flächennutzung als Dauer-Grünland geplant.
Die vorgesehene, aus insgesamt 5 Teilflächenbereichen bestehende Gesamt-Anlage trägt insbesondere dem vordringlich gebotenen Handlungsbedarf bzw. den gesamtgesellschaftlichen Aufgaben zur Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und unabhängigen Bereitstellung von Energie sowie zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen mit dem Ziel des Klimaschutzes Rechnung (neben der aktuellen welt- und energiepolitisch schwierigen Gesamt-Situation erfolgt insbesondere auch der Hinweis sowohl auf das Kyoto-Protokoll von 2005, ratifiziert durch die EU im Jahr 2011 sowie das Klimaschutzab- / -übereinkommen von Paris vom Dezember 2015 als auch auf den beschlossenen Ausstieg der Bundesregierung aus der Atomkraft- und Kohlenutzung / Zielsetzungen der "Energiewende").

Weiterführend wird auf den § 2 des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20. Juli 2022 (im Rahmen des neu gefassten, seit dem 01.01.2023 gültigen EEG 2023) sowie auch auf das „Bayerische Klimaschutzgesetz“ Art. 2 Abs. 5 Satz 2 entsprechend verwiesen, wonach die entspr. „Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (…) im überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und „der öffentlichen Sicherheit“ dienen.
Dabei sollen gem. der Bundesgesetzgebung „bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist“, die erneuerbaren Energien auch „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Der Ausbau erneuerbarer Energien ist damit als von besonderer, übergeordneter nationaler Bedeutung zu bewerten!

Darüber hinaus besteht im Zuge der angestrebten Festlegung einer möglichst weitreichend gebietsverträglichen sowie gesamtplanerisch-zielführenden Planungskonzeption die Möglichkeit für eine wünschenswerte weitere Optimierung der Arten-, Lebensraum- & Strukturanreicherung vorrangig trocken-magerer Standorte - darunter vorliegend, neben einer grundlegenden Habitat-Optimierung für u.a. Insekten, Kleinsäuge- und Kriechtiere, v.a. auch im Zusammenhang mit einer gezielten weiterführenden Aufwertung / Stärkung der Habitat-Qualität und -Vielfalt für die Artengruppe / ökologische Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter (Offenlandbrüter). Dabei soll primär die Umsetzung

von Maßnahmen i.V.m. den Lebensraum-Ansprüchen der „Zielart“ Feldlerche (*Alauda arvensis*), aber auch für die Arten Rebhuhn, Wachtel & Wiesenschafstelze weitreichend erfolgen. In diesem Zusammenhang wird gegenständlich eine entspr. naturschutzfachlich zielführende Integration des sich i.V.m. dem Planvorhaben ergebenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächenbedarfs vorrangig in den Flächenbereichen direkt entlang der Freiflächen-Photovoltaikanlagen selbst angestrebt bzw. auch zur Umsetzung festgelegt.

Im Ergebnis schafft die Gemeinde mit dem gegenständlichen Bauleitplanvorhaben und der 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB für die 5 Teilflächenbereiche des Plangebiets die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzungen der vorgesehenen Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einem aus gesamtplanerischer Sicht insbesondere auch aufgrund von Lage und bestehender Nutzungssituation insgesamt überaus gut geeigneten Standort (auf intensiv genutzten Flächen im direkten Umfeld der Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens Memmingen, vergleichsweise weit entfernt / abgesetzt von wohngenutzter Bebauung), und leistet damit auf kommunaler Ebene einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Versorgungssicherheit mit Energie bzw. für den dringend benötigten weiteren Ausbau der Nutzung regenerativer Energien.

2. Lage, Größe und Bestandssituation sowie Planungseckpunkte

2.1 Lage und Größe

Das aus insgesamt 5 Teilflächenbereichen / Baugebietsteilflächen bestehende Vorhabengebiet befindet sich auf den ausgedehnten Hochterrassen-Flächen im Südwesten des Gemeindegebietes, auf derzeit landwirtschaftlich vergleichsweise sehr intensiv bzw. vorrangig ackerbaulich genutzten Flächen im direkten Umfeld der Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens Memmingen. Die östlichste, der Ortslage Ungerhausen am nächsten gelegene Teilgebietsfläche (mit Bez. „SO-5“) befindet sich dabei deutlich über 400 m vom südwestlichen Ortsrand entfernt (Siedlungsbereich um den „Kapellenweg“ sowie den Friedhof). Ferner liegen die Gewerbegebietsflächen und Betriebsgebäude im Umgriff des Verkehrsflughafens selbst mehr als ca. 750 bis 800 m entfernt. Die Ortslage Hawangen befindet sich - zudem durch den zwischenliegenden Talgrundbereich des „Schmidbaches“ mit seinen Großteils durchgehend ausgeprägten linearen Gewässerbegleitgehölzen räumlich getrennt - in einer Entfernung von über 1,8 km südöstlich der Vorhabenflächen.
Die Erschließung der Plangebietsteilflächen erfolgt durch das bestehende Flur- / Wirtschaftswegenetz.

Die südlich des Flughafengeländes gelegenen 4 Plangebietsteilflächen („SO-1“, „SO-2“, „SO-3“ und „SO-4“) werden im Bestand intensiv ackerbaulich genutzt und sind durch Flur- / Wirtschaftswegeflächen voneinander getrennten; weiterhin befindet sich auch zwischen diesen Baugebietsteilflächen und der nördlich davon gelegenen Flughafen-Einzäunung (mit einer Höhe inkl. Übersteigschutz, aus sog. NATO-Draht, von ca. 2,8 / 2,9 m) ebenfalls ein Flur- / Wirtschaftsweg. Dabei verläuft dieser im Abschnitt entlang der Teilgebietsflächen „SO-2“, „SO-3“ und „SO-4“ am Standort bzw. auf der Trasse der vormaligen Eisenbahnstrecke zwischen dem Bahnhof Ungerhausen und dem Flughafen, dem ehemaligen Fliegerhorst Memmingerberg. Die Eisenbahnstrecke, die zur Versorgung des damaligen Militärflugplatzes diente, bestand im Zeitraum von 1935 bis Ende der 1970er Jahre.
Die direkt östlich des Flughafengeländes gelegene Teilgebietsfläche „SO-5“ befindet sich i. E. auf der „Restfläche“ des Grundstückes mit dem Instrumenten-Landesystem des Verkehrsflughafens (techn. Anlage mit gesonderter Einfriedung). Die Teilgebietsfläche grenzt im Westen unmittelbar an die vorgenannten Zaunanlagen des Flughafengeländes an, welche dort mit Blick auf die Führung der vorliegend geplanten Anlagen-Einfriedung, über den gesamten Abschnitt hinweg, ebenfalls noch in das gegenständliche Plangebiet miteinbezogen wurden. Auf der landwirtschaftlich intensiv als Grünland genutzten Plangebietsteilfläche „SO-5“ befindet sich außerdem - in einer „Linie“ von Südwesten nach Nordosten verlaufend - ein Teilabschnitt der baulichen Anlagen der „Anflugbefeuerung“ des Flughafens, die planungskonzeptionell entsprechend zu berücksichtigen sind. Die gesondert umzäunte Grundstücks-Teilfläche mit dem Instrumenten-Landesystem selbst liegt im südöstlichen Anschluss an den räumlichen Geltungsbereich der Baugebietsteilfläche. Auch hier sind im Hinblick auf die Ermöglichung einer gesamtplanerisch zielführenden Umsetzung der Anlagen-Einzäunung die westlichen und nördlichen Abschnitte der bereits

bestehenden Einfriedungs-Anlage (mit einer Höhe inkl. Übersteigschutz aus Stacheldraht von ca. 2,4 / 2,5 m) in die Plangebietsteilfläche miteinbezogen worden.

Abgesehen von den Abschnitten der Plangebietsteilflächen, an denen diese direkt an Flur- / Wirtschaftswege oder an das Flughafengelände grenzen bzw. sich in Nachbarschaft dazu befinden, sind die Vorhabenflächen im Weiteren von vergleichsweise ausgedehnten / großflächigen landwirtschaftlich (vergleichsweise sehr) intensiv bzw. nahezu ausschließlich ackerbaulich genutzten Flächen umgeben (Gesamt-Bewertung Landschaftsraum i.S. einer strukturarmen / „ausgeräumten“, intensiv genutzten Agrarlandschaft).
Abschließend zu nennen, mit Lage / in einer Entfernung von etwa 280 m nördlich (bzw. nnö.) der Plangebietsteilfläche „SO-5“, ist die als Baudenkmal in der Denkmalliste des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege geführte Kapelle St. Johannes (Baudenkmal Nr. D-7-78-205-3); das direkte Umfeld der Kapelle ist zudem als Bodendenkmal verzeichnet (Bodendenkmal Nr. D-7-7927-0029).

Der ca. 22 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans (bestehend aus insgesamt 5 Teilflächenbereichen / Teilgebietsflächen) umfasst die Grundstücke mit den Flur-Nummern TF 265/1 (TF = Teilfläche), 279, 279/1, TF 283, TF 284, 288/1, 288/2, TF 302, 303, 305, 306, 306/3, 322, und 323, jeweils der Gemarkung Ungerhausen.

Der gebietsextern bzw. außerhalb des gegenständlichen räumlichen Geltungsbereichs (Vorhabenflächen selbst) zu erbringende naturschutzrechtliche Ausgleichsflächenbedarf von insgesamt 9.180 m² ist auf einer Teilfläche des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 370 der Gemarkung Schwaighausen, Gemeinde Holzgünz festgesetzt (Flächengröße von 9.180 m² - mit Anrechenbarkeitsfaktor: 1,0 - des insgesamt ca. 2,914 ha umfassenden Grundstückes). Diese Grundstücksteilfläche (s. Planzeichnung „Teilplan 2“) ist ebenfalls Bestandteil des Bebauungsplans.

Der im Rahmen des gegenständlichen Planaufstellungsverfahrens zu erbringende artenschutzrechtliche Ausgleich / Ausgleichsflächenbedarf (Flächen für CEF-Maßnahmen) von insgesamt 4,5 ha bzw. 45.000 m² ist zugeordnet / festgesetzt auf Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 369, 370, 371 und 377, jeweils der Gemarkung Schwaighausen, Gemeinde Holzgünz. Diese Grundstücksteilflächen sind ebenfalls Bestandteil des Bebauungsplans (s. Planzeichnung „Teilplan 2“).

2.2 Bestandssituation / Realnutzung

Realnutzung:

Das sich aus insgesamt 5 Baugebietsteilflächen (mit Bez. „SO-1“ bis „SO-5“) zusammensetzende Vorhabengebiet befindet sich auf den ausgedehnten Hochterrassen-Flächen im Südwesten des Gemeindegebietes, auf derzeit landwirtschaftlich vergleichsweise sehr intensiv bzw. vorrangig ackerbaulich genutzten Flächen im direkten Umfeld der Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens Memmingen.
Die östlichste, der Ortslage Ungerhausen am nächsten gelegene Teilgebietsfläche (mit Bez. „SO-5“) befindet sich dabei deutlich über 400 m vom südwestlichen Ortsrand entfernt (Siedlungsbereich um den „Kapellenweg“ sowie den Friedhof). Ferner liegen die Gewerbegebietsflächen und Betriebsgebäude im Umgriff des Verkehrsflughafens Memmingen (Memmingerberg) selbst mehr als ca. 750 bis 800 m entfernt. Die Ortslage Hawangen befindet sich - zudem durch den zwischenliegenden Talgrundbereich des „Schmidbaches“ mit seinen Großteils durchgehend ausgeprägten linearen Gewässerbegleitgehölzen räumlich getrennt - in einer Entfernung von über 1,8 km südöstlich der Vorhabenflächen.
Die Erschließung der Plangebietsteilflächen erfolgt durch das bestehende Flur- / Wirtschaftswegenetz.

Die südlich des Flughafengeländes gelegenen 4 Plangebietsteilflächen („SO-1“, „SO-2“, „SO-3“ und „SO-4“) werden im Bestand intensiv ackerbaulich genutzt und sind durch Flur- / Wirtschaftswegeflächen voneinander getrennten; weiterhin befindet sich auch zwischen diesen Baugebietsteilflächen und der nördlich davon gelegenen Flughafen-Einzäunung (mit einer Höhe inkl. Übersteigschutz, aus sog. NATO-Draht, von ca. 2,8 / 2,9 m) ebenfalls ein Flur- / Wirtschaftsweg. Dabei verläuft dieser im Abschnitt entlang der Teilgebietsflächen „SO-2“, „SO-3“ und „SO-4“ am Standort bzw. auf der Trasse der vormaligen Eisenbahnstrecke zwischen dem Bahnhof Ungerhausen und dem Flughafen, dem ehemaligen Fliegerhorst Memmingerberg. Die Eisenbahnstrecke, die zur Versorgung des

damaligen Militärflugplatzes diente, bestand im Zeitraum von 1935 bis Ende der 1970er Jahre. Weiterhin werden die Flächen direkt entlang dieses Abschnittes des Flur- / Wirtschaftsweges durch den Forstbetrieb Ottobeuren der Bayerischen Staatsforsten vorrangig im Winterhalbjahr bereichsweise als Holzlagerplatz / -flächen genutzt.

In einem dieser Bereiche bzw. am Rand einer Holzlagerfläche haben sich dort entlang der Nordgrenze des Plangebietes (auf dem Grundstück Fl.-Nr.302 entlang des Nordrandes der Baugebietsteilfläche "SO-3") auf insgesamt 2 etwas voneinander getrennten kleinen Teilflächen einige von selbst aufgekommene Strauchgehölze 3. Wuchsordnung entwickelt. Hierbei handelt es sich um insg. 2 Heckenstrukturen (initialer Gehölzaufwuchs akt. mit einer Höhe von rund 1 / 1,5 m bis max. 3 / 4 m – entstanden durch Sukzession / in Eigenentwicklung) mit einer Länge von 12 & 18 m sowie einer Breite von ca. 2 bis 3 m. *Zwar stellen diese Gehölzstrukturen jüngeren Alters aus naturschutzfachlicher Sicht selbst keine wertgebenden Strukturen dar. Allerdings sind diese bestehenden Strauchgehölzstrukturen / Strauchgehölzhecken insb. auch zur Vermeidung eines möglichen artenschutzrechtlichen Verstoßes bzw. um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gegenüber der Goldammer (Emberiza citrinella) auszuschließen, zwingend zu erhalten und werden auch dementsprechend planungsrechtlich abschließend bestimmt festgesetzt!*

Die direkt östlich des Flughafengeländes gelegene Teilgebietsfläche „SO-5“ befindet sich i. E. auf der „Restfläche“ des Grundstückes mit dem Instrumenten-Landesystem des Verkehrsflughafens (techn. Anlage mit gesonderter Einfriedung). Die Teilgebietsfläche grenzt im Westen unmittelbar an die vorgenannten Zaunanlagen des Flughafengeländes an, welche dort mit Blick auf die Führung der vorliegend geplanten Anlagen-Einfriedung, über den gesamten Abschnitt hinweg, ebenfalls noch in das gegenständliche Plangebiet miteinbezogen wurden. Auf der landwirtschaftlich intensiv als Grünland genutzten Plangebietsteilfläche „SO-5“ befindet sich außerdem - in einer „Linie“ von Südwesten nach Nordosten verlaufend - ein Teilabschnitt der baulichen Anlagen der „Anflugbefeuerung“ des Flughafens, die planungskonzeptionell entsprechend zu berücksichtigen sind. Die gesondert umzäunte Grundstücks-Teilfläche mit dem Instrumenten-Landesystem selbst liegt im südöstlichen Anschluss an den räumlichen Geltungsbereich der Baugebietsteilfläche. Auch hier sind im Hinblick auf die Ermöglichung einer gesamtplanerisch zielführenden Umsetzung der Anlagen-Einzäunung die westlichen und nördlichen Abschnitte der bereits bestehenden Einfriedungs-Anlage (mit einer Höhe inkl. Übersteigschutz aus Stacheldraht von ca. 2,4 / 2,5 m) in die Plangebietsteilfläche miteinbezogen worden.

Etwa 280 m nördlich (bzw. nnö.) der Plangebietsteilfläche „SO-5“ entfernt, liegt die als Baudenkmal in der Denkmalliste des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege geführte Kapelle St. Johannes (Baudenkmal Nr. D-7-78-205-3); das direkte Umfeld der Kapelle ist zudem als Bodendenkmal verzeichnet (Bodendenkmal Nr. D-7-7927-0029).

Des Weiteren ist der gesamte Bereich / Landschaftsraum nördlich des engeren bzw. intensiv genutzten Bereiches des Flughafengeländes (die entsprechenden Umgrenzungslinien sind im Abschnitt entlang der Start- und Landebahn deutlich bzw. bis rund 100 m auch innerhalb der bestehenden Flughafen-Einzäunung geführt) als „Feldvogelkulisse Kiebitz“ (2020), Fläche Nr. 792750020001 „Ungerhausen bis Memmingerberg“ verzeichnet. Von den Plangebietsflächen grenzt lediglich die Baugebietsteilfläche „SO-5“ im westlichen Randbereich, getrennt durch eine bestehende Flur- / Wegefläche sowie auch die Anlageneinzäunung des Flughafengeländes, an diese Gebiets-Kennzeichnung.

Abgesehen von den Abschnitten der Plangebietsteilflächen, an denen diese direkt an Flur- / Wirtschaftswege oder an das Flughafengelände grenzen bzw. sich in Nachbarschaft dazu befinden, sind die Vorhabenflächen im Weiteren von vergleichsweise ausgedehnten / großflächigen landwirtschaftlich (vergleichsweise sehr) intensiv bzw. nahezu ausschließlich ackerbaulich genutzten Flächen umgeben (Gesamt-Bewertung Landschaftsraum i.S. einer strukturarmen / „ausgeräumten“, intensiv genutzten Agrarlandschaft).

Aus naturschutzfachlicher Sicht wertgebende Strukturen, wie besondere Oberflächen- / Geländestrukturen, (ältere) Gehölzbestände oder hochwertige randliche Säume, Ranken, etc. mit entsprechender Ausprägung sind nicht vorhanden bzw. werden i.V.m. dem gegenständlichen Planvorhaben nicht beeinträchtigt.

Bestandssituation:

- Naturräumliche Situation: Die Gemeinde Ungerhausen befindet sich im naturräumlichen Bereich der “Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten“ (046), einer Untereinheit der “Donau-Iller-Lech-Platten“ (04). Die Landschaft der Naturraumeinheit wurde durch den Schmelzwasserabfluss nach den Eiszeiten zur Donau hin geprägt. Die wichtigsten Landschaftsbestandteile sind die von Süden nach Norden verlaufenden Talräume der Fließgewässer und die zwischenliegenden tertiären (voreiszeitlichen), heute oft bewaldeten Höhenrücken, die so genannten „Riedel“.
Das PG selbst befindet sich im Bereich der intensiv landwirtschaftlich genutzten rißzeitlichen Hochterrasse. Dieser naturräumliche Bereich, der sich großflächig zwischen den Ortschaften Ungerhausen, Memmingerberg und Hawangen erstreckt, wird, südöstlich der Plangebietsflächen, lediglich durch den nicht sehr ausgeprägten Taleinschnitt des temporär wasserführenden „Schmidbachs“ unterbrochen.

- Topographische Verhältnisse:
Alle Plangebietsteilflächen liegen auf der großräumig als eben zu bezeichnenden Hochterrasse zwischen Memmingerberg und Ungerhausen. Die Hochterrasse fällt von Süden / Südwesten in Richtung Norden / Nordosten – zum „Schmidbach“ bzw. weiterführend zum „Krebsbach“-Talraum hin – allmählich leicht ab.
Das Geländeniveau der Plangebietsteilflächen „SO-1“ bis „SO 4“ liegt gemäß „BayernAtlas“ des Bayerischen Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung sowie gemäß des im Zuge der gegenständlichen Planung erstellten Höhenaufmaßes auf einer Höhe von 628,75 m ü. NN an der südwestlichen Ecke der Teilgebietsfläche „SO-1“ und 624,75 m ü. NN im Nordosten der Teilgebietsfläche „SO-4“. Die östlich des Flughafengeländes nahe des Schmidbachs gelegene Plangebietsteilfläche „SO-5“ liegt auf einer Höhe zwischen 623,25 m ü. NN im Südwesten und ca. 620,75 m ü. NN im Nordosten (bezogen auf das Bauland / Baufeld dieser Teilgebietsfläche), die östliche Grenze des räumlichen Geltungsbereiches selbst (inkl. des dort festgesetzten Flächenanteils der gebietsinternen Ausgleichsflächen) auf ca. 619,0 m ü. NN.

- Oberflächengewässer / Überschwemmungsgebiete: Im Planungsgebiet (PG) selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden;
Südöstlich bzw. östlich der Plangebietsflächen verläuft der nur zeitweise wasserführende „Schmidbach“ von Süden in Richtung Norden / Nordosten (s. nachrichtlich-informative Darstellung auf der Planzeichnung). Die Entfernung der östlichen Grenze der Teilgebietsfläche „SO-5“ (inkl. rund 40 m breitem Flächenanteil der gebietsinternen Ausgleichsflächen) zum Bachverlauf beträgt ca. 70 m, die Distanz der Südost-Ecke der Teilgebietsfläche „SO-3“ ca. 100 m (inkl. des dort rund 10 / 12 m breiten Flächenanteils der gebietsinternen Ausgleichsflächen). Ferner befindet sich zwischen der Südost-Ecke der Gebietsteilfläche „SO-3“ und dem Fließgewässer das im Jahr 2022 fertiggestellte Niederschlagswasser-Rückhaltebecken des Verkehrsflughafens Memmingen.

Gemäß des „UmweltAtlas Bayern Naturgefahren“ des Bayer. Landesamtes für Umwelt befinden sich alle Plangebietsteilflächen außerhalb eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten HQ100-Überschwemmungsgebietes bzw. auch deutlich außerhalb eines sog. „wassersensiblen Bereichs“. Die entsprechende Umgrenzung des benachbart / außerhalb des Vorhabengebietes gelegenen wassersensiblen Bereichs entlang des „Schmidbachs“ ist in der Planzeichnung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hochterrasse“ nachrichtlich-informativ dargestellt. Eine Gefährdung im Bereich des Plangebietes durch ein HQ100-Hochwasserereignis des „Schmidbaches“ dürfte insbesondere aufgrund der Lage der Vorhabenflächen und topographischen Verhältnisse nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben bzw. auszuschließen sein.

Im Bereich des an die Plangebietsflächen angrenzenden Flughafengeländes beträgt der Grundwasserflurabstand nach den Angaben des gemeindlichen Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2006 etwa 8 m bis 10 m – diese Verhältnisse können durch die Werte der Grundwassermessstelle im Osten des Flughafengeländes bestätigt werden. Weiter westlich ist der Grundwasserflurabstand an zwei weiteren Grundwassermessstellen auf dem Flughafengelände noch etwas größer und beträgt dort um die 12 m. Grundsätzlich können diese Werte aufgrund der Lage im Bereich der großflächigen Hochterrasse auch für die an das Flughafengelände angrenzenden Teilbereiche des Plangebietes übertragen bzw. angenommen werden.
Aufgrund der naturräumlich-topographischen Ausgangs- / Bestand-Situation ist in den näher am „Schmidbach“ gelegenen Bereichen der Vorhabenflächen (insb. südöstlicher Bereich der Teilgebietsfläche „SO-3“ und östlicher

Bereich der Teilgebietsfläche „SO-5“) möglicherweise mit einem (etwas) geringeren Grundwasserflurabstand zu rechnen. Allerdings kann auf Grundlage der vorstehend ausgeführten Werte für den Grundwasserflurabstand eine damit ggf. in Zusammenhang stehende Relevanz i.V.m. dem verfahrensgegenständlichen Planvorhaben nach derzeitigem Sachstand ausgeschlossen werden.
Die großräumige Grundwasserfließrichtung verläuft Richtung Norden bzw. dem Talraum des Schmidbachs folgend.

- Boden / Untergrundsituation:
Geologisch handelt es sich gemäß der Digitalen Geologischen Karte von Bayern M 1:25.000 (LfU, UmweltAtlas Bayern – Umwelt) im Umgriff aller Plangebietsteilflächen um pleistozänen Lößlehm (Schluff, tonig, feinsandig, carbonatfrei, auch Löß > 1m verlehmt) im naturräumlichen Bereich der ausgedehnten rißzeitlichen Hochterrasse.

Boden: Entsprechend dieser geologisch einheitlichen Untergrundsituation handelt es sich ebenfalls im Bereich aller Plangebietsteilflächen gemäß der Übersichtsbodenkarte von Bayern M 1:25.000 (LfU, UmweltAtlas Bayern – Umwelt) fast ausschließlich um Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lößlehm).

Altlasten bzw. Altlastenverdachtsstandorte, schädliche Bodenveränderungen etc. sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Geltungsbereichs des Planvorhabens selbst nicht vorhanden.
Ein großer Teil des an die Plangebietsteilflächen angrenzenden eingezäunten Flughafengeländes ist im Altlastenkataster Bayern erfasst. Die Umgrenzung dieses außerhalb der räumlichen Geltungsbereiche der gegenständlichen Planung gelegenen, im Altlastenkataster Bayern erfassten Bereichs ist in der Plandarstellung der Flächennutzungsplanänderung nachrichtlich-informativ dargestellt.

- Denkmalschutz
Bodendenkmäler sind nach aktuellem Kenntnisstand und des “Bayerischen Denkmal-Atlas“ des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege im Plangebiet selbst nicht vorhanden.

Gemäß den Inhalten des “Bayerischen Denkmal-Atlas“ (Bayerisches Landesamtes für Denkmalpflege) sind im Umgriff des Plangebiets folgende Bau- und Bodendenkmäler vorhanden:
Etwa 280 m nördlich (bzw. nnö.) der Plangebietsteilfläche „SO-5“ entfernt, liegt die als Baudenkmal in der Denkmalliste des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege geführte Kapelle St. Johannes (Baudenkmal Nr. D-7-78-205-3); das direkte Umfeld der Kapelle ist zudem als Bodendenkmal verzeichnet (Bodendenkmal Nr. D-7-7927-0029).

2.3 Planungseckpunkte / wesentliche Planungsinhalte

- Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes (SO) gemäß §§ 1 Abs. 2 Nr. 12 sowie 11 Abs. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), unterteilt in die Baugebietsteilflächen „SO-1“, „SO-2“, „SO-3“, „SO-4“ und „SO-5“, mit folgender Zweckbestimmung festgesetzt:
  - „Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Überlagerung landwirtschaftlicher Intensiv-Nutzung als Dauer-Grünland“.

  Es sind ausschließlich Maßnahmen, Nutzungen und Einrichtungen zulässig, die für die Errichtung und den Unterhalt von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Solarparks) notwendig sind bzw. die der Zweckbestimmung des Sondergebietes unmittelbar dienen (z. B. Betriebsgebäude / Trafostationen; Photovoltaik-Module inkl. Aufständerungen bzw. Befestigungen auf und in dem Untergrund; Stromleitungen / Kabeltrassen bzw. ober- und unterirdische Versorgungsanlagen und -leitungen sowie Entsorgungsanlagen und -leitungen; Einfriedungen inkl. Zufahrtstore; die für die Erschließung und Wartung (Instandhaltung, Service, Pflege) erforderlichen (Wege)Flächen; Anlagen zur technischen Überwachung / Sicherheitsüberwachung; etc.).
  Ebenfalls ist in allen Baugebietsteilflächen „SO-1“ bis „SO-5“ im gesamten eingezäunten Bereich (bzw. neben, unter und zwischen den Modulbauwerken) eine landwirtschaftliche Intensiv-Nutzung als Dauer-Grünland zulässig. Eine Weidenutzung ist darin eingeschlossen bzw. ebenfalls allgemein zulässig.
  Darüber hinaus sind in der Baugebietsteilfläche „SO-5“ im Hinblick auf die Berücksichtigung / Wahrung der Belange des Verkehrsflughafens Memmingen, neben den vorstehenden Maßnahmen, Nutzungen und Einrichtungen, zusätzlich sämtliche Maßnahmen, Nutzungen und Einrichtungen zulässig, welche für die Errichtung und den Unterhalt von technisch erforderlichen baulichen Anlagen der Anflugbefeuerung des

Verkehrsflughafens Memmingen notwendig und erforderlich sind.

- Nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung ist der Rückbau der Anlage vorzunehmen sowie der ursprüngliche Zustand des Geländes wiederherzustellen.
  Als Folgenutzung wird deshalb zudem auch für die überbaubare Grundstücksflächen bzw. das Bauland sowie für die festgesetzten Privaten Grünflächen innerhalb sowie außerhalb der Anlageneinzäunung (mit Zweckbestimmungen: „Abstands- / Pflegeflächen, intensive Nutzung“, „Abstands- / Pflegefläche, intensive Nutzung, mit Überlagerung technisch erforderlicher baulicher Anlagen der Anflugbefeuerung des Flughafens“ sowie „Zufahrtsbereich / Grünfläche, intensive Nutzung“), die Nutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ mit folgender Ausprägung / Zweckbestimmung festgesetzt (gem. § 9 Abs. 2 BauGB):
  - für die Baugebietsteilflächen „SO-1“, „SO-3“ und „SO-4“ sowie auch für die Baugebietsteilfläche „SO-2“, mit Ausnahme des nördlichen Teilflächenbereichs der Fl.-Nr. 306/3 (Breite bis zu 27 m; 1.600 m²; s. Flächen-Kennzeichnung im „Teilplan 1“ der Planzeichnung), gemäß des Ausgangszustandes wiederum eine intensive ackerbauliche Nutzung / Folgenutzung als Ackerflächen sowie
  - für die Baugebietsteilfläche „SO-5“ und die Baugebietsteilfläche „SO-2“ im nördlichen Teilflächenbereich der Fl.-Nr. 306/3 (Breite bis zu 27 m; 1.600 m²; s. Flächen-Kennzeichnung im „Teilplan 1“ der Planzeichnung), gemäß des Ausgangszustandes wiederum eine intensive landwirtschaftliche Grünland-Nutzung / Folgenutzung als Dauer-Grünland.

    Dabei erfolgt i.V.m. bestehendem Dauergrünland (gem. Empfehlung im Rahmen der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des LRA Unterallgäu im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB) zudem die ergänzende Festsetzung, dass bei Eintreten / Aufnahme der landwirtschaftlichen Folgenutzung für mindestens fünf aufeinander folgende Jahre eine Grünlandnutzung festgelegt wird, damit der Dauergrünlandstatus wieder gegeben ist.
- Für die höchstzulässige Überbauung der Sondergebietsflächen wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.
- Für die Firsthöhe (FH) der Betriebsgebäude / Trafostation(en) erfolgt die Festlegung einer Maximalhöhe von 3,0 m (senkrecht) gemessen zur natürlichen Geländeoberkante; auch für die Oberkante (OK) der Photovoltaikmodule (Modulbauwerke) erfolgt die Festlegung einer Maximalhöhe von hier 2,8 m, ebenfalls (senkrecht) gemessen zur natürlichen Geländeoberkante. Die Unterkante der Photovoltaikmodule (Modulbauwerke) ist festgesetzt auf eine Höhe von mind. 0,8 m über der natürlichen Geländeoberkante.
- Die Aufstellung der Photovoltaikmodule (Modulbauwerke / -reihen) ist infolge bzw. auf Grundlage der Ergebnisse des im Zuge der Aufstellung des gegenständlichen Bebauungsplans gesondert erstellten Blendgutachtens (Anlage III zur Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans) in allen Baugebietsteilflächen „SO-1“ bis „SO-5“ nur mit einer Modulneigung von 20° (vertikal; Höhenwinkel / Elevation) sowie einer Ausrichtung (horizontal; Seitenwinkel / Azimut) für die Baugebietsteilflächen "SO-1" bis "SO-4" von - 33° und für die Baugebietsteilfläche "SO-5" von +18° zulässig. Der Seitenwinkel (Azimut) wird dabei mit Süd = 0, Ost negativ und West positiv angegeben. Der Höhenwinkel (Elevation) wird als Differenz der Reflexionsebene und der Horizontalen angegeben.
- Festsetzung von 3 m breiten Privaten Grünflächen innerhalb der geplanten Anlageneinzäunung, welche die Sondergebietsflächen allseitig umgeben, als deutlich ausgeprägte, räumlich-wirksame grünordnerische Abstandsflächen bzw. Pflege- und Pufferflächen zu den benachbarten teils naturschutzfachlich wertgebenden Raumstrukturen und sonstigen Nutzungen. Abweichend davon weisen diese Privaten Grünflächen im westlichen Randbereich der Baugebietsteilfläche „SO-5“ eine Breite von durchgehend 8,0 m entlang der vorhandenen „Erschließungs- & Wegefläche / Zuwegungsbereich auf Privatgrund (Bestandsflächen)“ auf; ferner erfolgt im zentralen Bereich der Baugebietsteilfläche „SO-5“, im Hinblick auf die Berücksichtigung / Wahrung der Belange des Verkehrsflughafens Memmingen, die Festsetzung von Privaten Grünflächen mit entsprechenden Zweckbestimmungen „Abstands- / Pflegefläche, intensive Nutzung, mit Überlagerung technisch erforderlicher baulicher Anlagen der Anflugbefeuerung des Flughafens“ mit einem Mindestabstand von jeweils 3,0 m bzw. einem insg. freigehaltenen Flächenbereich von durchgehend mind. 6,0 m gegenüber den baulichen Anlagen der Anflugbefeuerung des Flughafens.

- Ergänzung der grünordnerischen bzw. -planerischen Festsetzungen durch insgesamt ca. 27.820 m² umfassende gebietsinterne Ausgleichsflächen („Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“) mit dem Ziel der Umsetzung von Maßnahmen insb. zur weiteren Optimierung der Arten-, Lebensraum- & Strukturanreicherung vorrangig trocken-magerer Standorte - darunter vorliegend, neben einer grundlegenden Habitat-Optimierung für u.a. Insekten, Kleinsäuge- und Kriechtiere, v.a. auch im Zusammenhang mit einer gezielten weiterführenden Aufwertung / Stärkung der Habitat-Qualität und -Vielfalt für die Artengruppe / ökologische Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter (Offenlandbrüter). Dabei soll vorrangig die Umsetzung von Maßnahmen i.V.m. den Lebensraum-Ansprüchen der „Zielart“ Feldlerche (*Alauda arvensis*), aber auch für die Arten Rebhuhn, Wachtel & Wiesenschafstelze weitreichend erfolgen.
  Des Weiteren wird mit dem Erhalt bzw. der planungsrechtlichen Sicherung der im Plangebietsumgriff bestehenden wesentlichen Habitat-Strukturen (Bereich mit initialem Gehölzaufwuchs bzw. Ausbildung von Strauchgehölzstrukturen / einer Strauchgehölzhecke durch Sukzession) für die Goldammer (*Emberiza citrinella*) eine naturschutzfachlich-artenschutzrechtlich zielführende Maßnahme i.V.m. dieser im dortigen Umfeld kartierten bzw. ebenfalls vorkommenden geschützten Vogelart sichergestellt.

Bezüglich detaillierter Aussagen über Art und Umfang der Bebauung sowie über Ziele der Planung wird auf die Satzung bzw. insbesondere die Ziffer 5. der Begründung des Planvorhabens verwiesen.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

3.1 Schutzgebiete / sonstige Funde aus naturschutzbezogenen Kartierungen

Schutzgebiete, Schutzobjekte, etc. nach §§ 23 bis 29 BNatschG sind im Plangebiet und dessen räumlich-funktionalen Umgriff ebenso wie FFH/SPA-Gebiete oder Vogelschutzgebiete nicht vorhanden.
Ebenfalls befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine (Teil-)Flächen nach Art. 23 BayNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) innerhalb der Geltungsbereichsflächen oder deren Umgriff.
Auch sind im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Unterallgäu keine einschlägigen Aussagen enthalten, die sich auf den direkten Vorhabenbereich beziehen.
In der Artenschutzkartierung (ASK) sind einige Fundflächen/-punkte verzeichnet, an denen u.a. Kiebitze gesichtet wurden; diese Kartierungen sind jedoch alle bereits (teil deutlich) über fünf Jahre alt und besitzen damit keine fachlich relevante Aktualität mehr.
Nicht zuletzt auch aufgrund dieser Erkenntnisse ist ein großer Bereich nördlich des Flughafengeländes bzw. außerhalb der gegenständlichen Plangebietsflächen, als „Feldvogelkulisse Kiebitz“ (2020), Fläche Nr. 792750020001 „Ungerhausen bis Memmingerberg“ verzeichnet. Von den Plangebietsflächen grenzt lediglich die Baugebietsteilfläche „SO 5“ im westlichen Randbereich, getrennt durch eine bestehende Flur- / Wegefläche sowie auch die Anlageneinzäunung des Flughafengeländes, an diese Gebiets-Kennzeichnung.

Artenschutzrechtliche Situation – gesondert durchgeführte artenschützerische Untersuchung:
Aufgrund des möglichen Vorkommens bzw. eventuell möglicher Auswirkungen, etc. des Planvorhabens auf die Artengruppe / ökologische Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter (Offenlandbrüter) und darunter insb. des Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und der Feldlerche (*Alauda arvensis*) wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zur Abklärung von ggf. bestehenden bzw. möglichen naturschutzfachlichen Konflikten vorliegend die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Erhebung / Begutachtung als erforderlich erachtet. Aufgrund dessen wurde im Rahmen des gegenständlichen Planaufstellungsverfahrens mit Blick auf die Berücksichtigung der vorliegenden Bestandssituation bzw. der entsprechenden Belange des Artenschutzes ein gesondertes Fachgutachten erstellt, dessen Ergebnisse in den Planunterlagen entsprechend vollumfänglich berücksichtigt wurden.

Weiterführend wird auf die detaillierten Ausführungen unter den Ziffern 1.2.5 sowie 3.5 (Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt) des Umweltberichts verwiesen.

3.2 Fachplanungen

Als wesentliche fachliche Grundlage / zu berücksichtigende Fachplanung sind im gegenständlichen Fall folgende Gutachten / Fachgutachten zu nennen deren Inhalte in der Planungskonzeption weitreichend berücksichtigt wurden:

- Fachgutachten zum Artenschutz: Mit Blick auf die Berücksichtigung der vorliegenden Bestandssituation bzw. der entsprechenden Belange des Artenschutzes wurde im Zuge des Aufstellungsverfahrens zusätzlich ein gesondertes Faunistisches Gutachten erstellt, dessen Ergebnisse in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu entsprechend in die Planung eingearbeitet wurden; Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit Bezeichnung: „Gemeinde Ungerhausen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Hochterrasse“ – Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung“, der Fa. LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH, 87700 Memmingen, mit Stand vom 27.11.2023.
- Blendgutachten: Hinsichtlich der Lage des Plangebietes direkt angrenzend an den Verkehrsflughafen Memmingen wurde ein Blendgutachten angefertigt, dessen Ergebnisse vollinhaltlich in die Planung integriert wurden; Bezeichnung: „Analyse der Blendwirkung des Solarpark Memmingen“, Gutachten Nr. ZE23194, Version 2.0, der Fa. Zehndorfer Engineering GmbH, 9073 Klagenfurt – Österreich, in der Fassung vom 04.12.2023.
- Visualisierungen - Perspektiven / Darstellung der räumlichen Fernwirkung der Freiflächen-Photovoltaik-anlagen: Zur Berücksichtigung der planungsrelevanten Belange und insbesondere bzgl. der entsprechenden fachlichen Bewertung der Auswirkungen v.a. auch auf die beiden Umweltschutzgüter „Landschaftsbild“ sowie „Mensch (Erholung)“ wurde des Weiteren ein Fachbeitrag mit Bezeichnung „Visualisierungen – Perspektiven / Darstellung der räumlichen Fernwirkung der Freiflächen-Photovoltaikanlage, ausgehend von beispielhaft relevanten bzw. repräsentativen Standorten“ erstellt (Planungsbüro eberle.PLAN, 87719 Mindelheim, mit Stand vom 26.07.2023, redaktionell ergänzt am 07.12.2023); dies erfolgte unter Anwendung des Online-Tools für die 3D-Analyse zur Visualisierung von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen des „Energie-Atlas Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.
- In dem Gewässerentwicklungsplan für die Gewässer III. Ordnung der Gemeinden Holzgünz und Ungerhausen aus dem Jahr 2004 sind aufgrund der Entfernung zum „Schmidbach“ keine Maßnahmen enthalten, die sich auf die Plangebietsteilflächen unmittelbar beziehen; die am nächsten zu dem Gewässer gelegenen Geltungsbereiche der Teilgebietsflächen „SO-3“ und „SO-5“ sind rund 90 bzw. 70 m von dem Bach entfernt.

3.3 Vorbelastungen

Als Vorbelastungen sind neben den intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen des Plangebietsumgriffs selbst („SO-1“ bis „SO-4“: Nutzung als Ackerland; „SO-5“: Nutzung als Intensiv-Grünland) insbesondere die Emissionen i.V.m. dem angrenzenden Verkehrsflughafens Memmingen zu nennen (v.a. Lärm, Abgase, (Fein)Staub und optische Beunruhigungen). Neben Emissionen sind zudem gebietsprägende Vorbelastungen mit deutlicher räumlicher Wahrnehmbarkeit / Raumwirksamkeit durch die Flughafenanlagen vorhanden: Insgesamt ist der räumliche Umgriff aller plangegenständlichen 5 Teilflächenbereiche durch die baulichen Anlagen des angrenzenden Flughafen(betriebs)geländes grundsätzlich bereits in einem entsprechenden Umfang als eindeutig vorbelastet zu bewerten. Zu nennen sind hier insb. die inkl. der Randbereiche mind. 80 m breite Start- / Landebahn selbst, die Flughafeneinzäunung (mit einer Höhe inkl. Übersteigschutz, aus sog. NATO-Draht, von ca. 2,8 / 2,9 m), die deutlich aufgeständerten Anlagen der Anflugbefeuerung in östlicher Verlängerung der Start- / Landebahn, das gesondert eingezäunte Instrumenten-Landesystem im südöstlichen Anschluss an die Baugebietsteilfläche „SO-5“ (Einzäunung mit einer Höhe inkl. Übersteigschutz aus Stacheldraht von ca. 2,4 / 2,5 m) sowie sonst. bauliche Anlagen wie z.B. Antennensysteme, etc..

Als weitere Quelle für Vorbelastungen, wenn vorliegend auch nur in einem eher untergeordneten Gesamt-Umfang, ist für die Flächen nördlich des Flughafengeländes insb. auch die von den Plangebietsflächen mehr als 1 km nördlich verlaufende Autobahn BAB 96 zu nennen.

3.4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Für die zu erwartenden Eingriffe im Planungsgebiet ist laut den bestehenden gesetzlichen Vorgaben ein naturschutzrechtlicher Ausgleich notwendig.

Für die Plangebietsflächen erfolgte die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs im Wesentlichen auf Grundlage bzw. in Anlehnung an die Ausführungen unter dem Kapitel „Eingriffsregelung“ (S. 8 f.) des „Praxis-Leitfadens für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) aus dem Jahr 2014.

Als Ergebnis der Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird für die Kompensation der mit Realisierung des gegenständlichen Bauleitplanverfahrens zu erwartenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild ein naturschutzrechtlicher Ausgleichsflächenbedarf von insgesamt 37.001 m² ermittelt bzw. festgesetzt.
Von den 37.001 m² des ermittelten naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächenbedarfs werden 27.821 m² gebietsintern bzw. auf entsprechend ausgewiesenen Ausgleichsflächen in den Randbereichen innerhalb der 5 Plangebietsteilflächen „SO-1“ bis „SO-5“ (außerhalb der Anlageneinzäunung) festgesetzt.
Die restlichen 9.180 m² werden gebietsextern bzw. außerhalb des unmittelbaren räumlichen Geltungsbereichs des Planvorhabens auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 370 der Gemarkung Schwaighausen, Gemeinde Holzgünz, zugeordnet bzw. festgesetzt.

3.5 Ausgleichsmaßnahmen – artenschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf / Flächen für CEF-Maßnahmen

Aufgrund der Bestandssituation bzw. Habitat-Ausstattung im Umfeld der Plangebietsflächen wurde zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der gegenständlichen Planaufstellung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu ein gesondertes faunistisches Gutachten / Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt, dessen Ergebnisse vollinhaltlich in die Planung mit eingearbeitet wurden.
Das Gutachten mit Bezeichnung „Gemeinde Ungerhausen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Hochterrasse“ – Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung“ mit Stand vom 27.11.2023, der Fa. LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH, 87700 Memmingen, ist den Planunterlagen des Bebauungsplans als deren Bestandteil in Anlage beigelegt.

Im Ergebnis ist u.a. zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verstößen bzw. um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gegenüber Offenlandbrütern - vorliegend insb. der Feldlerche (*Alauda arvensis*) sowie weiterhin auch gegenüber Rebhuhn, Wachtel & Wiesenschafstelze - auszuschließen, eine Festsetzung / entsprechende Umsetzung von artenschutzrechtlichen Ersatzflächen bzw. Flächen für CEF-Maßnahmen von insgesamt 4,5 ha erforderlich (= artenschutzrechtlicher Ausgleich von insg. 9 Brutrevieren der „Zielart“ Feldlerche je 0,5 ha).
Dieser wird auf Teilflächen der Fl.-Nrn. 369, 370, 371 & 377 der Gemarkung Schwaighausen, Gemeinde Holzgünz, entsprechend festgesetzt (auf den verfahrensgegenständlichen „Teilplan 2“ der Festsetzungen durch Planzeichen des Bebauungsplans wird verwiesen).

Fazit aus artenschutzrechtlicher Sicht:
Sowohl durch den vorliegenden geeigneten „artenschutzrechtlichen Ausgleich“ bzw. die Flächen und Maßnahmen zur dauerhaften Sicherstellung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) für die Offenlandbrüter / die „Zielart“ Feldlerche (*Alauda arvensis*) als auch durch die Berücksichtigung der situativ erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf das Vorkommen der Goldammer (*Emberiza citrinella*) im Plangebiet (siehe Festsetzungen durch Text des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, Ziffern 11.1 bis 11.1.3) ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht gegeben und ein daraus ggf. resultierender, entsprechender Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG bei der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Schwaben nicht erforderlich!

3.6 Umweltbericht

Im Rahmen der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hochterrasse“ erfolgte die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB bzw. die Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB. Darin werden die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt beschrieben und bewertet sowie insbesondere auch Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erläutert.
Der Umweltbericht ist sowohl den Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hochterrasse“ als auch den Planunterlagen der parallel in Aufstellung befindlichen 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ungerhausen als Bestandteil der Begründung in Anlage beigefügt.

Bewertung der Schutzgüter:

Wichtiger Hinweis!

Allgemein sind im Fall der verfahrensgegenständlichen Planung bei der Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter insbesondere die **Inhalte des § 2 des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“** vom 20. Juli 2022 (im Rahmen des neu gefassten „EEG 2023“) **zu berücksichtigen**, wonach die **„Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (…) im überragenden öffentlichen Interesse“** liegen und „der öffentlichen Sicherheit“ dienen. Entsprechend wird auch auf die aktuelle Fassung bzw. Art. 2 Abs. 5 Satz 2 des „Bayerischen Klimaschutzgesetzes“ verwiesen.

Dabei sollen **„bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist“**, die **erneuerbaren Energien auch „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“**

Der **Ausbau erneuerbarer Energien ist damit als von übergeordneter nationaler Bedeutung zu bewerten!** Dies gilt in besonderem Maße vor dem Hintergrund des **dringend gebotenen Handlungsbedarfs i.V.m. der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe einer umfassenden Sicherstellung und nachhaltigen Aufrechterhaltung der „Energiesicherheit“ Deutschlands**, gerade in Folge der aktuellen welt- und energiepolitisch äußerst angespannten Gesamt-Lage / Sicherheits- und Versorgungslage.

Die zusammengefassten Ergebnisse des Umweltberichtes können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Weiterführend wird auf die detaillierten Ausführungen des Umweltberichts verwiesen:

Schutzgut / Themen mit Auswirkungen auf den Umweltzustand	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis, insgesamt
Fläche	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Boden	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Wasser	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Lokalklima / Luft	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Mittlere Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Mensch (Immissionsschutz)	Keine negativen Auswirkungen bis geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Mensch (Erholung)	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Landschaftsbild	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Wechselwirkungen / Kumulierung mit Auswirkungen Vorhaben benachbarter Plangebiete	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Erzeugung, Beseitigung und Verwertung von Abfällen	Geringe Erheblichkeit	Geringe Erheblichkeit	Keine negativen Auswirkungen	Geringe Erheblichkeit
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen
Unfälle / Katastrophen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen	Keine negativen Auswirkungen

4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- sowie der Behörden- und TÖB-Beteiligung

4.1 Stellungnahmen aus der (frühzeitigen) Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) zum Vorentwurf mit Stand vom 07.12.2023

4.1.1 Stellungnahmen aus der (frühzeitigen) Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB):

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB** zum Vorentwurf mit Stand vom 07.12.2023 **ging eine Äußerung / Stellungnahme ein**. Diese wurde zusammenfassend in der Gemeinderatssitzung am 11.04.2024 wie folgt fach- und sachgerecht behandelt:

- Von Seiten der Eigentümerin einer der Flächen, auf der ein Teil der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt war, kam der Widerspruch, dass mit der Grundstückseigentümerin zu dem geplanten Vorhaben im Vorfeld keine Kontaktaufnahme oder Absprache erfolgt sei. Es wurde zur Kenntnis gegeben, dass eine Umsetzung des Vorhabens auf diesem Grundstück ausgeschlossen ist. Außerdem wurden Bedenken geäußert bzgl. einer zukünftigen möglichen Belastung mit Problemunkräutern und daraus ggf. folgendem Ertragsausfall i.V.m. fehlenden Abstandsflächen der artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche zum Grundstück der Einwenderin.

  Die Einwendungen bzw. der Widerspruch bzgl. der Einbeziehung der betreffenden Teilfläche des Grundstücks in die Planung wurden zur Kenntnis genommen. Da für die betreffende Grundstücks-Teilfläche keine Grundstücksverfügbarkeit gegeben ist, wurde in der Folge von einer (weiteren) Überplanung dieser Fläche abgesehen. Die betreffende Grundstücks-Teilfläche wurde aus den Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hochterrasse“ herausgenommen bzw. entfernt. Der auf dieser Grundstücksteilfläche bisher festgesetzte artenschutzrechtliche Ausgleichsbedarf wurde auf eine entsprechende Teilfläche eines anderen Grundstücks mit gleicher Flächengröße verlegt dementsprechend umgeändert und neu festgesetzt. Die artenschutzrechtliche Maßnahmenkonzeption wurde inhaltlich daran entsprechend angepasst. Die Planzeichnung (Festsetzungen durch Planzeichen) des „Teilplans 2“ inkl. des zugehörigen Vorhaben und Erschließungsplans sowie auch sämtliche Textteile, und darunter insbesondere die Festsetzungen durch Text, die Hinweise durch Text, die Begründung sowie der Umweltbericht und auch die Begründung zu der parallel aufgestellten 6. Änderung des Flächennutzungsplans wurden diesbezüglich inhaltlich entsprechend angepasst / fortgeschrieben.
  Abschließend wurde zur Kenntnis gegeben, dass i.V.m. der Umsetzung des Vorhabens alle gesetzlich erforderlichen (Grenz)Abstände eingehalten werden und im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung sämtlicher Flächen - sowohl der Plangebiets- als auch einschließlich der benachbarten Nutzflächen - gesetzlich relevante Konflikte in Bezug auf Nachbarflächen nach aktuellem Kenntnis- / Sachstand auszuschließen sind. Diesbezüglich war zur Änderung der Planunterlagen deshalb nichts veranlasst.
  Die Planunterlagen sowohl des gegenständlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hochterrasse“ als auch der Flächennutzungsplanänderung wurden dementsprechend fortgeschrieben.

4.1.2 Stellungnahmen aus der (frühzeitigen) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

Die im Rahmen der (frühzeitigen) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf mit Stand vom 07.12.2023 eingegangenen Stellungnahmen von **20** Stellen / TÖB mit abwägungsrelevanten Hinweisen, Anregungen, etc. wurden im Wesentlichen / zusammenfassend in der Gemeinderatssitzung am 11.04.2024 wie folgt fach- und sachgerecht behandelt:

- Von Seiten der **Deutschen Bahn AG** wurde eine (automatisch erstellte) Stellungnahme versandt mit Hinweisen zu den Themenbereichen „Kabel- und Leitungsauskünften“, „Betreten von Bahnanlagen“ sowie „sicherheitsrelevante Auflagen zur Vermeidung von Gefahren aus und für den Bahnbetrieb“.

Die (automatisch) erstellte bzw. erhaltene Stellungnahme mit den darin enthaltenen Hinweisen wurde zur Kenntnis genommen. Weiterhin war festzustellen, dass bis zum Ende der Beteiligungsfrist am 16.02.2024 sowie auch in der Zeit bis zur Durchführung der Abwägung am 11.04.2024 weder eine weitere Stellungnahme der Deutschen Bahn AG eingegangen ist noch eine Anfrage bzgl. einer Fristverlängerung erfolgte. Deshalb wurde unterstellt, dass mit der Planung Einverständnis besteht.
Zur Fortschreibung der Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans war nichts veranlasst.

- Von der **Bundesnetzagentur** ging ein allgemeines Schreiben ein, in dem der Eingang der E-Mail bestätigt wurde, die zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB versandt wurde. Außerdem wurden in diesem Schreiben Ansprechpartner für Rückfragen genannt.
Die Eingangsbestätigung und die allgemeinen Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

  In einem weiteren Schreiben wurde mitgeteilt, dass Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden und dass keine Funkmessstandorte der Bundesnetzagentur betroffen sind. Weitere Hinweise wurden bzgl. des Marktstammdatenregisters gegeben sowie zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur.

  Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen; insbesondere die Hinweise bzgl. des Marktstammdatenregisters bzw. zum Beteiligungsverfahren wurden für die weiterführenden Planungen bzw. für das nachfolgende Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Kenntnis genommen.
  Zur Fortschreibung der Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans selbst war nichts veranlasst.

- Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** hatte keine Einwände gegen das Vorhaben; des Weiteren wurde noch ein Hinweis auf bestehende Leitungen gegeben und ausgeführt, dass diesbezüglich der Flughafen Memmingen zusätzlich beteiligt werden sollte.

  Das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung und der Hinweis wurden zur Kenntnis genommen. Bzgl. des Hinweises wurde zur Kenntnis gegeben, dass die Flughafen Memmingen GmbH bereits gesondert bzw. ebenfalls am gegenständlichen Planaufstellungsverfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt wurde.
  Zur Fortschreibung der Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans war nichts veranlasst.

- Die **Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern,** gab in einer ersten Stellungnahme Hinweise zu weiteren zur Vorlage benötigten Unterlagen, die für eine abschließende luftrechtliche Bewertung des Vorhabens notwendig sind; dies bezog sich auf die Lage innerhalb des Bauschutzbereichs des Verkehrsflughafens Memmingen, zur Einhaltung der Hindernisfreiflächen, zur Thematik Blendverhalten und bzgl. der Senderschutzzone.

  Die Ausführungen und Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die weiterhin benötigten, im Rahmen der Stellungnahme angefragten Unterlagen wurden in der Folge entsprechend nachgereicht.

  Nachdem die angefragten, entsprechend benötigten Unterlagen nachgereicht waren, konnte in zwei weiteren Schreiben des Luftamtes Südbayern bzgl. der oben genannten Punkte die luftrechtliche Zustimmung erteilt werden.

  Die dementsprechenden Ausführungen und Hinweise sowie das grundsätzliche Einverständnis gegenüber dem Planvorhaben bzgl. der oben genannten Belange und die entsprechende Erteilung der luftrechtlichen Zustimmung wurden zur Kenntnis genommen. Zur Dokumentation des Sachstandes wurde die Erteilung der luftrechtlichen Zustimmung noch im entsprechenden Abschnitt der textlichen Hinweise ergänzt / eingefügt. Abschließend wurde zur Kenntnis gegeben, dass die Stellungnahmen zur Information über die ausgeführten Sachverhalte bzw. die entsprechenden fachlichen Erfordernisse im Rahmen der weiterführenden Planungen zusätzlich noch an den / die Vorhabenträger weitergeleitet wird.
  Die Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurden entsprechend ergänzt bzw. fortgeschrieben.

- Der **Forstbetrieb Ottobeuren der Bayerischen Staatsforsten** wies in zwei Schreiben darauf hin, dass sich auf einem an das Plangebiet direkt angrenzenden Grundstück ein Lagerplatz zur Trockenlagerung von Stammholz befindet, der ganzjährig intensiv genutzt werde und folglich das gesamte Jahr über erreichbar sein müsse.

  Die Ausführungen und Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde zur Kenntnis gegeben, dass das Planvorhaben der beschriebenen Nutzung auf der benachbarten Fläche nach derzeitigem Sachstand in keiner Weise entgegensteht und dass nach Ansicht des Gemeinderates i.V.m. dem Planvorhaben die erforderliche Zufahrt bzw. Befahrung zu diesem Trockenlagerplatz ganzjährig möglich ist. Außerdem wurde mitgeteilt dass die

Stellungnahmen zur Information über die ausgeführten Sachverhalte bzw. die entsprechenden fachlichen Erfordernisse im Rahmen der weiterführenden Planungen zusätzlich an den / die Vorhabenträger weitergeleitet werden.
Zur Fortschreibung der Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans selbst war nichts veranlasst.

- Von Seiten des **Sachgebietes Wasserrecht des Landratsamtes Unterallgäu** wurden Hinweise zu den Themenbereichen „Öffentliche Wasserversorgung“, „Abwasserbeseitigung“, „Niederschlagswasserbewirtschaftung“ sowie „Oberflächen- und wild abfließendes Hangwasser“ gegeben. Es wurden keine Einwände geäußert.

  Das grundsätzliche Einvernehmen mit der Planung und die fachlichen Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Bzgl. der Hinweise wurde weiterhin mitgeteilt, dass diese im Wesentlichen in den Planunterlagen bzw. insbesondere in den „Hinweisen durch Text“ und der Begründung sowie teils im anhängigen Umweltbericht inhaltlich im Wesentlichen bereits in den Planunterlagen enthalten waren.
  Zur Fortschreibung der Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans selbst war nichts veranlasst.

Von Seiten der **Brandschutzdienststelle des Landratsamtes Unterallgäu** wurden Hinweise zu nachfolgenden Themenbereichen abgegeben: Unfall mit einem Flugzeug auf dem angrenzenden Flughafengelände; Feuerwehrzufahrten; zu erstellender Feuerwehrplan; Erreichbarkeit der für den Solarpark Verantwortlichen im Schadensfall.

Die fachlichen Ausführungen und Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Der Abschnitt zum „Brandschutz“ in den „Hinweisen durch Text“ wurde inhaltlich um die entsprechenden Hinweise aus dem Schreiben ergänzt, die bislang noch nicht enthalten waren. Abschließend wurde mitgeteilt, dass die Stellungnahmen zur Information über die ausgeführten Sachverhalte bzw. die entsprechenden fachlichen Erfordernisse im Rahmen der weiterführenden Planungen zusätzlich noch an den / die Vorhabenträger weitergeleitet wird.
Die Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurden entsprechend ergänzt bzw. fortgeschrieben.

- Von Seiten des **Eisenbahn-Bundesamtes** wurde zur Kenntnis gegeben, dass dessen Belange aufgrund der Entfernung sowohl des Plangebietes selbst als auch der artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen, zu den nächstgelegenen Bahnlinien nicht berührt werden. Des Weiteren wurde noch darauf hingewiesen, auch die Deutsche Bahn AG an dem Verfahren zu beteiligen.

  Die fachlichen Ausführungen und Hinweise sowie das grundlegende Einvernehmen mit dem Planvorhaben wurden zur Kenntnis genommen. Des Weiteren wurde zur Kenntnis gegeben, dass die Deutsche Bahn AG bereits ebenfalls in dem Verfahrensschritt beteiligt wurde.
  Zur Fortschreibung der Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans selbst war nichts veranlasst.

- Von Seiten des **Sachgebietes Bauwesen des Landratsamtes Unterallgäu** bestanden aus baurechtlicher Sicht keine Einwendungen. Zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan erging der Hinweis bzgl. der rechtlichen Sicherung von Zufahrten zu bebauten Grundstücken. Weitere allgemeine Hinweise wurden zu der vom Landratsamt benötigten Anzahl von Ausdruckexemplaren der Endfassungen der Planungen gegeben sowie bzgl. der E-Mail-Adresse, über welche das Sachgebiet Bauwesen zukünftig im Zuge von Verfahrens-Beteiligungen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange beteiligt werden soll.

  Die Hinweise und das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung wurden zur Kenntnis genommen. Bzgl. des Hinweises zur verkehrlichen Erschließung wurde zur Kenntnis gegeben, dass der Sachverhalt in den Planunterlagen bereits den (planungs)rechtlichen Vorgaben entsprechend in einem gegenständlich ausreichenden Umfang ausgeführt ist. Die allgemeinen Hinweise zur benötigten Anzahl von Ausdruckexemplaren der Endfassungen der Planungen sowie bzgl. der E-Mail-Adresse für künftige Verfahrens-Beteiligungen wurden zur Kenntnis genommen.
  Zur Fortschreibung der Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans selbst war nichts veranlasst.

- Von Seiten des **Wasserwirtschaftsamtes Kempten (WWA)** wurden Hinweise zu den Themenbereichen „Altlasten“, „Wasserversorgung / Wasserschutzgebiete“, „Grundwasserstände“, „Siedlungsentwässerung“, „Gewässer und Hochwasser“ gegeben sowie insbesondere bzgl. der Belange des „Vorsorgenden Bodenschutzes“ Einwendungen geäußert (in diesem Kontext wurde v.a. auch die Durchführung einer bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 angeregt).

Die Hinweise, fachlichen Ausführungen und Einwendungen wurden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu den Themenbereichen „Altlasten“, „Wasserversorgung/WSG“, „Grundwasserstände“, „Siedlungsentwässerung“ und „Gewässer und Hochwasser“ waren in den Planunterlagen im Wesentlichen bzw. in einem inhaltlich abschließend ausreichenden Umfang bereits enthalten.

Die betreffenden Einwendungen unter dem Abschnitt zum „Vorsorgender Bodenschutz“ wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt abgewogen:

- Bzgl. der allgemeinen kritischen Äußerungen zum Standort war festzuhalten, dass die Gemeinde im verfahrensgegenständlichen besonderen Planungsfall - in Abwägung aller diesbezüglich zu berücksichtigender / relevanter Belange bzw. gesamtplanerischer Eckpunkte des Planvorhabens - die Belange i.V.m. dem „Klimaschutz“ bzw. der „Energiewende“ (Verringerung von Treibhausgas-Emissionen) sowie die dringend erforderliche Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und v.a. auch unabhängigen Bereitstellung von Energie (i.S. des überragenden öffentlichen Interesses bzw. der Wahrung der öffentlichen Sicherheit) *deutlich höher gewichtet* als die Belange u.a. des „Vorsorgenden Bodenschutzes“ und / oder des Flächenverbrauchs.
- Auch konnte die Aussage, dass der nach Ansicht des WWA geringe Abstand zwischen den Modulreihen durch die Verschattung eine Ausdünnung der Vegetationsdecke und letztlich ein Austrocken des Oberbodens (Humusabbau) verursacht, nicht nachvollzogen werden, da der Großteil der Fläche derzeit als Acker genutzt wird und die Nutzung der Flächen unter / zwischen den PV-Modulen als Grünland (mit einer dann ganzjährig geschlossenen Vegetationsdecke) demgegenüber grundsätzlich eine Aufwertung darstellt.
- Ebenso konnte die Belastung des Bodens durch verzinkte Rammpfählen i.V.m. wassergesättigten Böden aufgrund der in dem Bereich der Hochterrasse bestehenden großen Grundwasserflurabständen nicht nachvollzogen werden (i.E. insbesondere auch keine relevanten Untergrundsituationen mit v.a. staunassen Böden).

Bzgl. dieser drei vorgenannten Punkte war zur Fortschreibung der Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans nichts veranlasst.

- Die weiterhin ergangene Anregung zur Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung gemäß DIN 19639 bei einem Festhalten an den Planungs-Standorten wurde ebenfalls nicht geteilt; in diesem Zusammenhang erfolgte insb. auch die Mitteilung, dass v.a. seitens der Sachgebiete Bauwesen, Bodenschutz und Wasserrecht des Landratsamtes Unterallgäu in den entspr. vorliegenden Stellungnahmen keine diesbzgl. Relevanz hierfür vorgebracht wurde. Allerdings wurden im Hinblick auf die Sachstands-Dokumentation sowie auch für eine weiterführende Optimierung der allg. Grundlagen-Informationen zum Planvorhaben alle in der Stellungnahme angeführten fachlichen Hinweise, Empfehlungen, etc. bezüglich der Thematik „bodenkundliche Baubegleitung“ inhaltlich zusätzlich in die Planunterlagen mit übernommen. Hierfür wurde ein entsprechender Absatz in dem Abschnitt zum „Bodenschutz“ der textlichen Hinweise zusätzlich neu in die Planung eingefügt.

Die Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurden diesbezüglich entsprechend ergänzt bzw. fortgeschrieben.

Abschließend wurde zur Kenntnis gegeben, dass die Stellungnahmen zur Information über die ausgeführten Sachverhalte zusätzlich noch an den / die Vorhabenträger weitergeleitet wird.

- Von Seiten des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) - Mindelheim** wurde zum einen vom Bereich Forsten auf den angrenzend an das Plangebiet gelegenen Holzlagerplatz der Bayerischen Staatsforsten, Forstbetrieb Ottobeuren, hingewiesen, der ganzjährig zugänglich bleiben sollte.

Zum anderen wurde aus landwirtschaftlicher Sicht das Vorhaben der Errichtung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage mit Verweis auf den großen Flächenverbrauch bzw. Flächenverlust sowie die Bonität der Böden im Plangebietsbereich abgelehnt. Des Weiteren erfolgten Hinweise auf die Einhaltung ausreichender Schutzabstände zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie auf eine Gefährdung für die Ansiedlung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe mit Tierhaltung im Außenbereich i.V.m. der Anlage von potenziell stickstoffsensiblen Biotopen auf den Ausgleichsflächen.

Bzgl. des Holzlagerplatzes der Bayerischen Staatsforsten wurde zur Kenntnis gegeben, dass das Planvorhaben der beschriebenen Nutzung auf der benachbarten Fläche nach derzeitigem Sachstand in keiner Weise entgegensteht und dass nach Ansicht des Gemeinderates i.V.m. dem Planvorhaben die erforderliche Zufahrt bzw. Befahrung zu diesem Lagerplatz ganzjährig möglich ist. Weiter wurde zur Kenntnis gegeben, dass die Bayerischen

Staatsforsten bzw. der Forstbetrieb Ottobeuren bereits zusätzlich / gesondert am gegenständlichen Planaufstellungsverfahren beteiligt wurden; auf die entsprechende Stellungnahme des Forstbetriebes Ottobeuren wurde verwiesen.

Die Ausführungen sowie die Einwendungen aus landwirtschaftlicher Sicht gegenüber dem Planvorhaben wurden zur Kenntnis genommen. Auch gegenüber dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde zur Kenntnis gegeben, dass die Gemeinde im verfahrensgegenständlichen besonderen Planungsfall - in Abwägung aller diesbezüglich zu berücksichtigender / relevanter Belange bzw. gesamtplanerischer Eckpunkte des Planvorhabens - die Belange i.V.m. dem „Klimaschutz“ bzw. der „Energiewende“ (Verringerung von Treibhausgas-Emissionen) sowie die dringend erforderliche Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und v.a. auch unabhängigen Bereitstellung von Energie *deutlich höher gewichtet* als die Belange insb. auch des Flächenverbrauchs (vorliegend v.a. für die landwirtschaftliche Nutzung) und / oder des „Vorsorgenden Bodenschutzes“.
Weiter wurde zur Kenntnis gegeben, dass die entsprechend erforderlichen, ausreichenden Mindest- und Schutzabstände zu den angrenzenden Flächennutzungen, Strukturen, etc. eingehalten werden, sowie auch von einer Gefährdung der „Ansiedlung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe mit Tierhaltung im Außenbereich“ i.V.m. dem Planvorhaben und darunter auch in Zusammenhang mit den gebietsinternen Ausgleichsflächen nach aktuellem Kenntnis- / Sachstand nicht auszugehen ist. In diesem Zusammenhang wurde festgehalten und mitgeteilt, dass i.V.m. der Umsetzung des Vorhabens alle gesetzlich erforderlichen (Grenz)Abstände eingehalten werden und im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung sämtlicher Flächen - sowohl der Plangebiets- als auch einschließlich der benachbarten Nutzflächen - gesetzlich relevante Konflikte in Bezug auf Nachbarflächen nach aktuellem Kenntnis- / Sachstand auszuschließen sind.
Insgesamt war zur Fortschreibung der Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans selbst bezogen auf den Inhalt / die Punkte der vorliegend behandelten Stellungnahme nichts veranlasst.

- Der **Bayerische Bauernverband, Geschäftsstelle Erkheim**, lehnte die Errichtung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage mit Verweis auf den großen Flächenverbrauch bzw. Flächenverlust ab.

Die Ausführungen sowie die Einwendungen des Bayerischen Bauernverbandes gegenüber dem Planvorhaben wurden zur Kenntnis genommen. Auch gegenüber dem Bayerischen Bauernverband wurde zur Kenntnis gegeben, dass die Gemeinde im verfahrensgegenständlichen besonderen Planungsfall - in Abwägung aller diesbezüglich zu berücksichtigender / relevanter Belange bzw. gesamtplanerischer Eckpunkte des Planvorhabens - die Belange i.V.m. dem „Klimaschutz“ bzw. der „Energiewende“ (Verringerung von Treibhausgas-Emissionen) sowie die dringend erforderliche Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und v.a. auch unabhängigen Bereitstellung von Energie *deutlich höher gewichtet* als die Belange insb. auch des Flächenverbrauchs (vorliegend v.a. für die landwirtschaftliche Nutzung) und / oder des „Vorsorgenden Bodenschutzes“.
Zur Fortschreibung der Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans selbst war nichts veranlasst.

- Die **Deutsche Flugsicherung (DFS)** äußerte keine Bedenken bzgl. der Belange des Anlagenschutzes; des Weiteren wurde auf den Bauschutzbereich des Flughafens Memmingen gemäß §12 LuftVG und der damit notwendigen luftrechtlichen Zustimmung durch die zuständige Luftfahrtbehörde hingewiesen.

Die Hinweise und das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung wurden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass durch die Planung Belange der DFS bzgl. des Anlagenschutzes nicht berührt werden, wurde in den Planunterlagen sowohl in den „Hinweisen durch Text“ als auch in der Begründung nachrichtlich-informativ ergänzt.
Die Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurden diesbzgl. entsprechend fortgeschrieben.
Ergänzend wurde in Bezug auf die luftrechtliche Zustimmung i.V.m. dem Bauschutzbereich darauf hingewiesen, dass die zuständige Behörde, das Luftamt Südbayern, bereits zusätzlich / gesondert am gegenständlichen Planaufstellungsverfahren beteiligt wurde.

- Die **Polizeiinspektion Memmingen** äußerte gegenüber der Planung das grundsätzliche Einvernehmen solange es nicht zu Blendungen oder sonstigen Einwirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs kommt.

Das grundsätzliche Einvernehmen und der Hinweis wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde zur Kenntnis gegeben, dass nach derzeitigem Kenntnisstand insb. aufgrund von Lage und vorgesehener, festgelegter

Ausrichtung der PV-Anlagen davon auszugehen ist, dass es zu keinen Blendungen oder sonstigen Einwirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des (Straßen-)Verkehrs kommt.
Bzgl. des Flugverkehrs wurde auf die Ergebnisse des Blendgutachtens verwiesen, das der Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans als deren Bestandteil in Anlage beiliegt.
Zur Fortschreibung der Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans selbst war nichts veranlasst.

- Der **Deutsche Wetterdienst (DWD)** hatte keine Einwände gegenüber der Planung und gab die Information, dass bei Bedarf klimatologische Gutachten, beim DWD in Auftrag gegeben werden können. Zusätzlich wurde der Hinweis gegeben, an welche E-Mail-Adresse Beteiligungen im Zuge von Bauleitplanverfahren (künftig) gesandt werden sollten.

  Das grundlegende Einvernehmen mit dem Planvorhaben und die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen; es wurde zur Kenntnis gegeben, dass bei zukünftigen Beteiligungen des Deutschen Wetterdienstes gem. §§ 4 Abs. 1 bzw. 4 Abs. 2 BauGB an Bauleitplanvorhaben die Planunterlagen an die entsprechende E-Mail-Adresse versandt werden.
  Zur Fortschreibung der Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans selbst war nichts veranlasst.

- Die **LEW Verteilnetz GmbH** äußerte das grundsätzliche Einvernehmen mit dem Planvorhaben. Zudem ergingen Hinweise, Ausführungen etc. bezüglich der bestehenden 20- und 1-kV-Kabelleitungen im Vorhabengebiet sowie zu den vorhandenen 20-kV-Freileitungen. Weitere Hinweise bezogen sich auf die Gefahren in Zusammenhang mit elektrischen Anlagen und die weitere Abstimmung vor Beginn bzw. während erforderlichen Bauarbeiten.

  Das grundlegende Einvernehmen mit dem Planvorhaben und die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise bzgl. der bestehenden 20-kV-Kabelleitung sowie den 20-kV-Freileitungen wurden für die weiterführenden Planungen zur Kenntnis genommen und beachtet. Es wurde zur Kenntnis gegeben, dass sich sowohl die beschriebene Kabelleitung als auch die betreffenden Freileitungen im Bereich der gebietsexternen artenschutz- sowie naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen befinden und dass die relevante Lage der Freileitungen bereits in der Planzeichnung nachrichtlich-informativ eingetragen ist; die Plangebietsflächen selbst befinden sich dabei in Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Mindestabstände in einer Entfernung von 100 m zur Mittelachse der Leitung. Weiter wurde mitgeteilt, dass auf den artenschutz- sowie naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen keine Maßnahmen für Gehölzpflanzungen zur Ausführung kommen bzw. in Bezug auf die dort übergeordnet festgesetzten artenschutzrechtlichen Erfordernisse / Zielsetzungen, etc. auch grundsätzlich nicht möglich sowie definitiv ausgeschlossen sind.
  Abschließend wurde zur Kenntnis gegeben, dass die Stellungnahmen zur Information über die ausgeführten Sachverhalte bzw. die entsprechenden fachlichen Erfordernisse im Rahmen der weiterführenden Planungen zusätzlich noch an den / die Vorhabenträger weitergeleitet wird.
  Zur Fortschreibung der Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans selbst war nichts veranlasst.

- Die **Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde**, wies zum einen auf die Lage des Plangebietes direkt angrenzend an den Verkehrsflughafens Memmingen bzw. in dessen Bauschutzbereich hin und dass dies vom Luftamt Südbayern zu beurteilen sei.
  Zum anderen erging der Hinweis auf den Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller, nach dem das Plangebiet überwiegend sowohl innerhalb des vorgesehenen regionalen Grünzuges Illertal zwischen Memmingen und Neu-Ulm als auch innerhalb eines vorgesehenen regionalplanerischen Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft liegt. Ob durch das gegenständliche Planvorhaben insbesondere die Funktionen der regionalen Grünzüge erheblich beeinträchtigt werden, sei vom Regionalverband Donau-Iller zu beurteilen.
  Weiter wurde darauf hingewiesen, dass derzeit offen ist, ob bzw. in welcher Form die in dem als Satzung beschlossenen regionalplanerischen Konzept enthaltenen Vorranggebiete Rechtsverbindlichkeit und letztlich, Rechtskraft erlangen werden, da die Genehmigungen der obersten Landesplanungsbehörden gegenwärtig noch nicht vorliegen.

  Die Ausführungen und Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Bzgl. der Lage im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Memmingen bzw. direkt angrenzend an den Verkehrsflughafen Memmingen wurde auf die

entsprechende Stellungnahme des (am Planaufstellungsverfahren ebenfalls gesondert beteiligten) Luftamtes Südbayern im Rahmen des Abwägungsvorganges verwiesen.
Bzgl. des Hinweises auf den Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller bzw. der Lage des Vorhabengebietes innerhalb des vorgesehenen regionalen Grünzuges sowie des vorgesehenen regionalplanerischen Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft wurden im Ergebnis sowohl in der Begründung als auch im Umweltbericht entsprechende Abschnitte in die Planunterlagen neu eingefügt, in welchem auf die voraussichtlich künftigen Inhalte des neuen Regionalplans eingegangen wird bzw. die Festlegungen in Bezug auf das gegenständliche Planvorhaben entsprechend abgehandelt werden. Weiter wurde auf die Behandlung der entsprechenden Stellungnahme des (am Planaufstellungsverfahren ebenfalls gesondert beteiligten) Regionalverbandes Donau-Iller im Rahmen des Abwägungsvorganges verwiesen.
Die Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurden entsprechend ergänzt bzw. fortgeschrieben.

Von Seiten der **Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu** wurde insb. zum einen eingewandt, dass eine dingliche Sicherung der CEF-Maßnahmen-Flächen notwendig ist.
Der Einwand wurde zur Kenntnis genommen und entsprechend aufgegriffen:
- Zum einen wurde die im Bereich der artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche gelegene Grundstücksteilfläche, für die jedoch nun abschließend keine Grundstücksverfügbarkeit gegeben war, aus der Planung herausgenommen; der auf dieser Grundstücksteilfläche bisher festgesetzte artenschutzrechtliche Ausgleichsbedarf wurde auf eine entsprechende Teilfläche eines anderen Grundstücks mit gleicher Flächengröße verlegt bzw. neu festgesetzt. Die artenschutzrechtliche Maßnahmenkonzeption wurde inhaltlich daran entsprechend angepasst. Die Planzeichnung (Festsetzungen durch Planzeichen) des „Teilplans 2“ inkl. des zugehörigen Vorhaben und Erschließungsplans sowie auch sämtliche Textteile, und darunter insbesondere die Festsetzungen durch Text, die Hinweise durch Text, die Begründung sowie der Umweltbericht und auch die Begründung zu der parallel aufgestellten 6. Änderung des Flächennutzungsplans wurden diesbezüglich inhaltlich entsprechend angepasst / fortgeschrieben.
- Zum anderen wurde im Hinblick auf die bestehenden Eigentumsverhältnisse eine neue Ziffer zusätzlich in die Festsetzungen durch Text aufgenommen, in der geregelt ist, dass die als artenschutzrechtliche Ausgleichsflächen bzw. Flächen für CEF-Maßnahmen festgesetzten Flächen zwingend dinglich (per Grundbucheintrag) zu sichern sind, sofern diese in Privateigentum verbleiben. Zudem wurde der Sachverhalt in der Begründung unter einer ebenfalls diesbezüglich neu eingefügten Ziffer inhaltlich weiterführend erläutert.

Die Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurden entsprechend ergänzt bzw. fortgeschrieben.

Diesbzgl. abschließend wurde zur Kenntnis gegeben, dass die Gemeinde die weiteren Verfahrensschritte (Beteiligungen gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) erst einleiten wird, wenn der Eigentumsnachweis bzw. die entsprechende nachweisliche dingliche Sicherung für alle der Grundstücksteilflächen im Bereich der artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen formal abschließend gesichert vorliegt; die entsprechenden Unterlagen / Nachweise werden der Unteren Naturschutzbehörde, zusammen mit der Entwurfsfassung der Planunterlagen, im Rahmen der Verfahrensbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt.
Zur Fortschreibung der Planunterlagen selbst war diesbezüglich allerdings nichts veranlasst.

Darüber hinaus wurde von der Unteren Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass nicht nur für die Baugebietsteilfläche „SO-5“ als Ausgangszustand Dauergrünland vorliegt, sondern auch für den nördlichen Bereich der Baugebietsteilfläche „SO-2“. Für diese Fläche sollte deshalb ebenfalls die Folgenutzung als Dauergrünland festgelegt werden. Weiter wurde empfohlen, für bestehendes Dauergrünland in der landwirtschaftlichen Folgenutzung für mindestens fünf aufeinander folgende Jahre eine Grünlandnutzung festzulegen, damit der Dauergrünlandstatus wieder gegeben ist. Zusätzlich wurde in Hinblick auf klimawandelbedingt stark variierende Brutzeiten empfohlen, die Baufeldfreimachung innerhalb der gesetzlich geregelten Brutzeiten mit einer artenschutzrechtlichen Umweltbaubegleitung abzusichern, die unmittelbar vor der Baufeldfreimachung die Flächen nochmals zu geeigneten Zeiten (siehe Erfassungsmethodik Artenschutzkartierung) besichtigt und ggf. in Abstimmung mit der unteren

Naturschutzbehörde erforderliche Vergrämungsmaßnahmen einsetzt; die Begehungen vor der Baufeldfreimachung sind zu dokumentieren.

Die fachlichen Ausführungen und Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen wurden jeweils aufgegriffen und entsprechend in die Planunterlagen eingearbeitet.
Die Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurden dementsprechend ergänzt bzw. fortgeschrieben (sowohl die Planzeichnung (Festsetzungen durch Planzeichen) i.V.m. der zusätzlich gesonderten Kennzeichnung des nördlichen, als Grünland genutzten Bereiches der Baugebietsteilfläche „SO-2“, als auch die Festsetzungen durch Text sowie die Begründung in den jew. betreffenden Textstellen).

Der **Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Bezirksgeschäftsstelle Schwaben**, lehnte den geplanten Standort für den Solarpark insbesondere aufgrund der Feldvogelreviere, u. a. von der Feldlerche, als ungeeignet ab. Auch der Standort für die gebietsexternen (artenschutzrechtlichen) Ausgleichsflächen wurde abgelehnt, da der Standort aufgrund von Vorbelastungen (Waldgebiete, der Bahnlinie sowie die Solarparks südlich der Bahnlinie) für Feldvögel nicht geeignet sei.

Die Ausführungen und Hinweise sowie die Einwendungen des Landesbundes für Vogel und Naturschutz in Bayern e. V. (LBV) gegenüber der Planung bzw. den gegenständlichen Standorten des Planvorhabens wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde zur Kenntnis gegeben, dass an der verfahrensgegenständlichen Planung unverändert und vollumfänglich festgehalten wird (inklusive der gebietsexternen artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen).
Weiter wurde mitgeteilt, dass die Gemeinde im verfahrensgegenständlichen besonderen Planungsfall - in Abwägung aller diesbezüglich zu berücksichtigender / relevanter Belange bzw. gesamtplanerischer Eckpunkte des Planvorhabens - die Belange i.V.m. dem „Klimaschutz“ bzw. der „Energiewende“ (Verringerung von Treibhausgas-Emissionen) sowie die dringend erforderliche Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und v.a. auch unabhängigen Bereitstellung von Energie (i.S. des überragenden öffentlichen Interesses bzw. der Wahrung der öffentlichen Sicherheit) *deutlich höher gewichtet* als die Belange u.a. des Flächenverbrauchs und / oder des „Vorsorgenden Bodenschutzes“.
Die Umsetzung der vorgesehenen Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgt im Gebiets-Umgriff einer aus gesamtplanerischer Sicht v.a. auch aufgrund von räumlicher Lage und topographischen Gegebenheiten sowie struktureller Ausstattung, bestehender Nutzungssituation und Vorbelastungen insgesamt überaus gut geeigneten Standortsituation (insb. auf intensiv genutzten Flächen im direkten Umfeld der Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens Memmingen sowie vergleichsweise weit entfernt / abgesetzt von wohngenutzter Bebauung).
Zusätzlich wurde darauf hingewiesen, dass bzgl. der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange im Zuge des Planaufstellungsverfahrens in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu ein gesondertes Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung erstellt wurde und, dass die Ergebnisse dieses Fachgutachtens in die Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans vollumfänglich eingearbeitet wurden. Insbesondere erfolgte auch im Bereich der artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen eine Einhaltung / entspr. Beachtung der fachlich erforderlichen Mindestabstände zu den benachbarten Nutzungen bzw. insbesondere den entsprechend vorhandenen Infrastruktur-Einrichtungen. Auf das Fachgutachten, das der Begründung als deren Bestandteil in Anlage beiliegt ist, wurde verwiesen; ebenso auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde.
Insgesamt war bzgl. sämtlicher Punkte der Stellungnahme zur Fortschreibung der Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans selbst nichts veranlasst.

Der **Regionalverband Donau-Iller** wies (wie die Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde) auf den Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller hin, nach dem das Plangebiet überwiegend sowohl innerhalb des vorgesehenen regionalen Grünzuges Illertal zwischen Memmingen und Neu-Ulm als auch eines vorgesehenen regionalplanerischen Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft liegt.

Die Ausführungen und Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Wie im vorhergehenden Abschnitt zur Stellungnahme der Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, bereits ausgeführt, wurden die Planunterlagen im Ergebnis um entsprechende Text-Abschnitte inhaltlich ergänzt, in welchen auf die voraussichtlich

künftigen Inhalte des neuen Regionalplans eingegangen wird bzw. die diesbzgl. Festlegungen in Bezug auf das gegenständlichen Planvorhaben entsprechend den Erfordernissen abgehandelt werden.
Die Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurden entsprechend ergänzt bzw. fortgeschrieben.

4.2 Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) zum Entwurf mit Stand vom 11.04.2024

4.2.1 Stellungnahmen aus der Öffentlichen Auslegung bzw. aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB:

Im Rahmen **der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB** zur Entwurfsfassung mit Stand vom 11.04.2024 **gingen keine Äußerungen / Stellungnahmen ein.**

4.2.2 Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Entwurfsfassung mit Stand vom 11.04.2024 eingegangenen **9** Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Hinweisen, Anregungen, Bedarf einer Kenntnisnahme etc. wurden geprüft bzw. im Wesentlichen / zusammenfassend in der Gemeinderatssitzung am 20.06.2024 wie folgt sachgerecht abgewogen:

- Die **Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern**, verwies auf die Stellungnahme vom 20.03.2024, die im Rahmen der (frühzeitigen) Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben wurde.

Auf den entsprechenden Abwägungstext bzw. den zugehörigen Abwägungsbeschluss der Gemeinderatssitzung vom 11.04.2024 zur betreffenden Stellungnahme vom 20.03.2024 und dessen unveränderte vollinhaltliche Gültigkeit wurde ebenfalls verwiesen.
Zur Fortschreibung der Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans war nichts veranlasst.

- Das **Wasserwirtschaftsamt Kempten**, verwies ebenfalls auf die Stellungnahme, die im Rahmen der (frühzeitigen) Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben wurde. Des Weiteren wurde nochmals dringend empfohlen bei dem Vorhaben eine bodenkundliche Baubegleitung gem. DIN 19639 durchzuführen.

Auf den entsprechenden Abwägungstext bzw. den zugehörigen Abwägungsbeschluss der Gemeinderatssitzung vom 11.04.2024 zur betreffenden Stellungnahme vom 30.01.2024 und dessen unveränderte vollinhaltliche Gültigkeit wurde ebenfalls verwiesen.
Bzgl. der Empfehlung zur Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung wurde zum einen darauf hingewiesen, dass der die weiterführenden Planungen betreffende Hinweis in den Planunterlagen (unter Ziffer 3.1 der „Hinweise durch Text“ bereits enthalten war. Zum anderen wurde zur Kenntnis gegeben, dass das Sachgebiet Bodenschutz des Landratsamtes Unterallgäu im Zuge dieses Beteiligungsschrittes keine Stellungnahme (mehr) abgegeben hat bzw. offensichtlich gegenständlich überhaupt keine inhaltlichen Äußerungen mehr für erforderlich hielt, sowie auch das Sachgebiet Wasserrecht des LRA in der Stellungnahme das grundsätzliche Einverständnis mit der Planung angezeigt bzw. im Ergebnis vorliegend unverändert keine diesbezügliche Relevanz vorgebracht hat.
Zur (weiteren) Fortschreibung der Planunterlagen war deshalb nichts veranlasst.
Abschließend wurde zur Kenntnis gegeben, dass auch diese vorliegende Stellungnahmen zur Information über die ausgeführten Sachverhalte zusätzlich wiederum an den / die Vorhabenträger weitergeleitet wird.

- Von der **Bundesnetzagentur** ging ein allgemeines Schreiben ein, in dem der Eingang der E-Mail bestätigt wurde, die zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB versandt wurde. Außerdem wurden in diesem Schreiben Ansprechpartner für Rückfragen genannt.

Die Eingangsbestätigung sowie die allgemeinen Hinweise zu Ansprechpartnern wurden zur Kenntnis genommen. Da im Weiteren allerdings weder eine weitere Stellungnahme der Bundesnetzagentur eingegangen ist noch

eine Anfrage bzgl. einer Fristverlängerung erfolgte, wurde unterstellt, dass mit der Planung grundsätzlich Einverständnis besteht.
Zur Fortschreibung der Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans war nichts veranlasst.

- Von Seiten des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) - Mindelheim** ging ein erneutes Schreiben, im Wesentlichen mit denselben Inhalten wie bereits zur (frühzeitigen) Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB ein, das allerdings zusätzlich noch um einen abschließenden (neu eingefügten) Text-Absatz ergänzt wurde. Darin wurde v.a. zum einen geäußert, dass mit Beginn des Ukraine-Krieges im Februar 2022 nicht nur eine „Notlagesituation in der Energieversorgung“, sondern auch in der Nahrungsmittelversorgung mit einer entspr. Preisentwicklung entstand (die Ernährungssicherung ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung bzw. Erfordernis für die Zukunft), sowie zum anderen deshalb eine unveränderte Anwendung der „Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021“ angeregt.

  Die Abwägung zu den betreffenden Inhalten des Schreibens, die bereits in der Stellungnahme zur (frühzeitigen) Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Wesentlichen „Wortgleich“ / unverändert enthalten waren, wurde ebenfalls erneut inhaltlich insgesamt unverändert wiedergegeben.

  Des Weiteren wurde bzgl. der Inhalte des am Textende noch neu eingefügten (zusätzlichen) Text-Absatzes erwidert, dass bzgl. der Thematik „Lebensmittelproduktion“ insbesondere auch mit Blick auf den verfahrensgegenständlichen Planungsfall anzumerken ist, dass im Allgemeinen auch sehr umfassende Flächen bislang vorrangig / prioritär zum Zweck der Produktion von Energiepflanzen für eine energetische Nutzung bzw. Bioenergiegewinnung i.V.m. Biogasanlagen genutzt werden. Zudem wird in diesem Kontext ergänzt, dass mit einer Freiflächen-PVAnlage flächenbezogen ein Vielfaches an Energie gegenüber dem Anbau von Energiepflanzen (was in der Regel i.V.m. Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln erfolgt) erzeugt werden kann. Abschließend wurde bzgl. der Anwendung der „Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021“ noch auf die diesbezgl. aktuell geänderte / inhaltliche fortgeführte Sachstands-Situation i.V.m. der neu eingerichteten „Themenplattform für das Planen und Genehmigen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ hingewiesen und auch die betreffende (neue) Internetadresse mitgeteilt, durch welche die angeführte Unterlage mit Stand vom 10.12.2021 i. E. zwischenzeitlich wieder abgelöst wurde.
  Zur Fortschreibung der Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans selbst war nichts veranlasst.

- Der **Kreisbaumeister, Landratsamt Unterallgäu**, verwies auf die Stellungnahme, die im Rahmen der (frühzeitigen) Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben wurde.

  Bei diesem Schreiben handelte es sich um eine Stellungnahme mit Einverständnis gegenüber der Planung bzw. ohne abwägungsrelevante Anregungen / Hinweise. Das grundlegende Einverständnis mit der Planung wurde weiterhin zur Kenntnis genommen.
  Zur Fortschreibung der Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans war nichts veranlasst.

- Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**, verwies auf die Stellungnahme vom 16.01.2024, die im Rahmen der (frühzeitigen) Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben wurde.

  Auf den entsprechenden Abwägungstext bzw. den zugehörigen Abwägungsbeschluss der Gemeinderatssitzung vom 11.04.2024 zur betreffenden Stellungnahme vom 16.01.2024 (mit einem im Ergebnis inhaltlich grundsätzlichen Einvernehmen gegenüber dem Planvorhaben) und dessen unveränderte vollinhaltliche Gültigkeit wurde ebenfalls verwiesen.
  Zur Fortschreibung der Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans war nichts veranlasst.

- Von Seiten des **Eisenbahn-Bundesamtes** wurde ebenfalls auf die Stellungnahme vom 24.01.2024 verwiesen bzw. die im Rahmen der (frühzeitigen) Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben wurde; es wurde nochmals zur Kenntnis gegeben, dass die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes aufgrund der Entfernung sowohl des Plangebietes selbst als auch der artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen, zu den nächstgelegenen Bahnlinien nicht berührt werden. Des Weiteren wurde noch darauf hingewiesen, auch die Deutsche Bahn AG an dem Verfahren zu beteiligen.

Es wurde neuerlich zur Kenntnis gegeben, dass die Deutsche Bahn AG bereits am Verfahren gesondert beteiligt wurde.
Bzgl. des Verweises auf die Stellungnahme vom 24.01.2024 wurde ebenfalls auf den entsprechenden Abwägungstext bzw. den zugehörigen Abwägungsbeschluss der Gemeinderatssitzung vom 11.04.2024 und dessen unveränderte vollinhaltliche Gültigkeit verwiesen.
Zur Fortschreibung der Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans war nichts veranlasst.

- Die **Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde**, verwies auf die Stellungnahme vom 16.02.2024, die im Rahmen der (frühzeitigen) Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte. Des Weiteren wurde darum gebeten, Bauleitpläne der Regierung von Schwaben zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben.

Auf den entsprechenden Abwägungstext bzw. den zugehörigen Abwägungsbeschluss der Gemeinderatssitzung vom 11.04.2024 zur betreffenden Stellungnahme vom 16.02.2024 und dessen unveränderte vollinhaltliche Gültigkeit wurde ebenfalls verwiesen. Im Übrigen bzw. in Bezug auf die entsprechenden Sachstands-Situationen wurde weiterführend auf die Inhalte zu den diesbzgl. relevanten Stellungnahmen (mit einem im Ergebnis inhaltlich grundsätzlichen Einvernehmen gegenüber dem Planvorhaben) sowohl des Regionalverbandes Donau-Iller mit Schreiben vom 21.05.2024 als auch der Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern, mit Schreiben vom 22.04.2024 im Rahmen des gegenständlichen Verfahrensschrittes gem. § 4 Abs. 2 BauGB verwiesen.

Der abschließende Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; die Endfassung des gegenständlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird der höheren Landesplanungsbehörde in elektronischer Form (im pdf-Dateiformat) an die genannte E-Mailadresse zugeleitet, sobald die Planung Rechtskraft erlangt hat.
Zur Fortschreibung der Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans selbst war nichts veranlasst.

- Der **Deutsche Wetterdienst (DWD)**, hatte keine Einwände gegenüber der Planung und gab die Information, dass bei Bedarf klimatologische Gutachten, beim DWD in Auftrag gegeben werden können.

Das grundlegende Einvernehmen mit dem Planvorhaben und die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.
Zur Fortschreibung der Planunterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans war nichts veranlasst.

5. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Mit dem verfahrensgegenständlichen Bauleitplanvorhaben trägt die Gemeinde u.a. insbesondere dem dringend gebotenen Handlungsbedarf i.V.m. der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe einer umfassenden Sicherstellung und nachhaltigen Aufrechterhaltung der „Energiesicherheit“ Deutschlands, gerade in Folge der aktuellen welt- und energiepolitisch äußerst angespannten Gesamt-Lage / Sicherheits- und Versorgungslage Rechnung.
Gleichzeitig trägt das Vorhaben zur Verringerung von Treibhausgas-Emissionen mit dem Ziel des Klimaschutzes bei (insbesondere auch mit Hinweis sowohl auf das Kyoto-Protokoll von 2005, ratifiziert durch die EU im Jahr 2011 sowie das Klimaschutzab- / -übereinkommen von Paris vom Dezember 2015 als auch auf den beschlossenen Ausstieg der Bundesregierung aus der Atomkraft- und Kohlenutzung / Zielsetzungen der "Energiewende").
Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hochterrasse“ und der 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB schafft die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzungen der vorgesehenen Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einem aus gesamtplanerischer Sicht insbesondere auch aufgrund von Lage und bestehender Nutzungssituation insgesamt überaus gut geeigneten Standort, und leistet damit auf kommunaler Ebene einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Versorgungssicherheit mit Energie bzw. für den dringend benötigten weiteren Ausbau der Nutzung regenerativer Energien.

5.1 Prüfung von Standortalternativen

Auf Grundlage bzw. in Orientierung sowohl an den vorstehend ausgeführten wesentlichen Grundsätzen sowie Zielen der Landes- und Regionalplanung als insb. auch an der dringend zu unterstützenden Absicht des Gesetzgebers den aufgrund des Klimaschutzes sowie nicht zuletzt auch der allg. geopolitischen Gemengelage / Situation

zwingend erforderlichen Ausbau erneuerbarer Energien weiter konsequent voranzutreiben*) (im Rahmen einer beschleunigten „Umsetzung der dezentralen Energiewende“ bzw. der „Grünen Transformation“, etc.), sind im vorliegenden Planungsfall i.V.m. der Lenkung / Steuerung der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bzw. deren Standorte (Standorteignungen) im Wesentlichen folgende Punkte in Bezug auf die verfahrensgegenständlich getroffene Standortauswahl festzuhalten:

*) *siehe „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20. Juli 2022 (im Rahmen des neu gefassten, seit dem 01.01.2023 gültigen EEG 2023) sowie entsprechend auch das „Bayerische Klimaschutzgesetz“; vgl. hierzu weiterführend auch die Inhalte des Kapitels 1 dieser Zusammenfassenden Erklärung.*

- Übergeordnet zu berücksichtigende Flächen mit einem "Fachplanungsvorbehalt", planfestgestellt nach § 38 BauGB sind im Gemeindegebiet Ungerhausen nicht vorhanden.
- Der verfahrensgegenständlichen Planung stehen nach derzeitigem Sachstand keine einschlägigen Inhalte der rechtswirksamen bzw. aktuell geltenden Raumordnung und Landesplanung entgegen.
- Auch gem. der allgemeinen Zielsetzungen aus der (akt. noch nicht verbindlichen) Gesamtfortschreibung des Regionalplans (15) Donau-Iller (Stand gem. Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung am 05.12.2023) ist bezogen auf den gegenständlichen Planungsfall bzw. den gewählten Standorten der 5 Plangebietsteilflächen im Umgriff / Nahbereich des Flughafengeländes / der Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens Memmingen insbesondere hinsichtlich der (zukünftigen) Festsetzung als „Regionaler Grünzug“ (Vorranggebiet) sowie zudem auch als „Gebiet für die Landwirtschaft“ (Vorbehaltsgebiet) folgendes anzuführen (Auszug):

- *B V 2.2 G (2); „Freiflächen-Solaranlagen sollen vorzugsweise in vorbelasteten Bereichen wie auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen errichtet werden. Darüber hinaus können sich Standorte an bestehenden oder geplanten landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen für eine Bündelung mit Freiflächen-Solaranlagen eignen. (…)“.*
  Ferner wird in der Begründung zu diesem Grundsatz bzgl. der Standortwahl folgendes ausgeführt: *„(…) Infrage kommen außerdem Flächen entlang landschaftswirksamer verkehrlicher Infrastrukturen (z. B. Autobahnen, Schienenwege) oder im Zusammenhang mit sonstigen Standorten oder Trassen landschaftsprägender technischer Infrastrukturen. (…)“*
- Darstellung der Flächen als Vorbehaltsgebiet „Gebiet für die Landwirtschaft“:
  Wie unter dem Kapitel 3.1.1 der Begründung bereits ausführlich erläutert, sind zum einen die gegenständlich geplanten Flächennutzungen grundsätzlich als lediglich „temporäre Flächeninanspruchnahme“ zu bezeichnen.
  Zum anderen werden im vorliegenden Planungsfall den **Belangen i.V.m. dem „Klimaschutz“ bzw. der „Energiewende“** (Verringerung von Treibhausgas-Emissionen) sowie der **dringend erforderlichen Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und v.a. auch unabhängigen Bereitstellung von Energie** (i.S. des überragenden öffentlichen Interesses bzw. der Wahrung der öffentlichen Sicherheit) ***eindeutig Vorrang vor*** den **Belangen insb. auch des Flächenverbrauchs (vorliegend v.a. für die landwirtschaftliche Nutzung) und / oder des „Vorsorgenden Bodenschutzes“ *eingeräumt!***
  → Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Standort der gegenständlichen Plangebietsflächen im direkten Anschluss an das Flughafengelände / die Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens Memmingen mit den entspr. zugehörigen baulichen Anlagen (neben der Start- / Landebahn selbst, insb. deutlich den räumlichen Umgriff prägende Zaunanlage sowie bauliche Anlagen der Anflugbefeuerung und des Instrumenten-Landesystems, etc.) bzw. durch die Lage an einer bestehenden landschaftswirksamen technischen Infrastruktur-Einrichtung auch den entsprechenden Kriterien der Gesamtfortschreibung des Regionalplans unter Ziffer B V 2.2 G (2) mit Stand gem. Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 05.12.2023 grundsätzlich nicht widerspricht bzw. fachlich entgegensteht!
  Bezogen auf das (künftige) Vorbehaltsgebiet „Gebiet für die Landwirtschaft“ ist gerade auch im Hinblick auf den Belang des „Flächenverbrauchs“ ein klarer und sich aus den Planunterlagen aus gesamtplanerischer Sicht auch eindeutig ergebender Vorrang zugunsten des Planvorhabens gegeben!

- Gemäß den Abstimmungsergebnissen aus den Scoping-Terminen im Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens insb. mit dem Bauamt / dem Kreisbaumeister sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes

Unterallgäu sind aus ortsplanerisch-städtebaulicher Sicht im Gemeindegebiet Ungerhausen bzw. dem Landschafts- / Naturraum der rißzeitlichen Hochterrasse im Umfeld des Gemeindegebietes nur 2 Standortbereiche grundsätzlich überhaupt für großflächige / -maßstäbliche Freiflächen-Photovoltaikanlagen als geeignet zu bewerten:

Zum einen entlang der im Norden des Gemeindegebietes gelegenen Trassen der Autobahn BAB 96 und der Bahnlinie München-Memmingen-Lindau als landschaftswirksame verkehrliche Infrastrukturen (vorliegend mit Blick auf die dort bereits bestehenden / errichteten großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf dem direkt angrenzenden Gemeindegebiet Holzgünz zugleich auch i. S. einer grundsätzlich gewünschten Bündelung von derartigen baulichen Anlagen) sowie zum anderen im Umgriff / Bereich um den Verkehrsflughafen Memmingen im Südwesten des Gemeindegebietes (als bestehende landschaftswirksame technische bzw. ebenfalls zugleich „verkehrliche“ Infrastruktur).

→ Im Ergebnis ist diesbezüglich allerdings festzuhalten, dass nach akt. Kenntnisstand ein entsprechender (zusätzlicher) Ausbau entlang der Trassen der verkehrlichen Infrastrukturen im Norden des Gemeindegebietes, gerade auch mit Blick auf die erforderliche Dimension / des Flächenumfangs der gegenständlich benötigten baulichen Anlagen, insb. auch hinsichtlich der Flächenverfügbarkeiten grundsätzlich keine Standortalternative im Fall des gegenständlich dringend zu verwirklichen Vorhabens darstellt.

- Gebietsprägende Vorbelastungen mit deutlicher räumlicher Wahrnehmbarkeit durch Flughafenanlagen vorhanden: Insgesamt ist der räumliche Umgriff aller plangegenständlichen 5 Teilflächenbereiche durch die baulichen Anlagen des angrenzenden Flughafen(betriebs)geländes grundsätzlich bereits in einem entsprechenden Umfang als eindeutig vorbelastet zu bewerten. Zu nennen sind hier insb. die inkl. der Randbereiche mind. 80 m breite Start- / Landebahn selbst, die Flughafeneinzäunung (mit einer Höhe inkl. Übersteigschutz, aus sog. NATO-Draht, von ca. 2,8 / 2,9 m), die deutlich aufgeständerten Anlagen der Anflugbefeuerung in östlicher Verlängerung der Start- / Landebahn, das gesondert eingezäunte Instrumenten-Landesystem im südöstlichen Anschluss an die Baugebietsteilfläche „SO-5“ (Einzäunung mit einer Höhe inkl. Übersteigschutz aus Stacheldraht von ca. 2,4 / 2,5 m) sowie sonst. bauliche Anlagen wie z.B. Antennensysteme, etc..

- Aufgrund der Besonderheiten des Landschafts- / Naturraumes in Kombination mit der vorherrschenden topographischen Situation bzw. Geländesituation und landschaftlichen Ausstattung sowie insb. auch der weitestmöglichen Geringhaltung der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen ist bezogen auf die gewählten Anlagen-Standorte insgesamt nur eine eingeschränkte / untergeordnete landschaftliche Wahrnehmbarkeit bzw. Fernwirkung der baulichen Anlagen im Landschaftsraum zu erwarten / gegeben.

  (In diesem Zusammenhang wird weiterführend bzw. ergänzend auch auf die Anlage V. zur Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hochterrasse“ verwiesen, welche in Vorabstimmung mit dem Bauamt sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu erstellt wurde: Anlage V: „Visualisierungen – Perspektiven / Darstellung der räumlichen Fernwirkung der Freiflächen-Photovoltaikanlage, ausgehend von beispielhaft relevanten bzw. repräsentativen Standorten“, mit Stand vom 26.07.2023, redaktionell ergänzt am 07.12.2023)

  Insbesondere sind hier folgende Kriterien, Punkte bzw. Besonderheiten der räumlichen Standortsituation anzuführen:

- Aus Blickrichtung Süden und Südwesten ist übergeordnet betrachtet quasi ein „weiter Horizont“ bzw. ein weitgehend „freier, ausgedehnt räumlich wahrnehmbarer Landschaftsraum“ vorhanden (Naturraum der rißeiszeitlichen Hochterrasse, allerdings mit Vorbelastungen im Bereich der Plangebietsteilflächen insb. durch entsprechende bauliche Anlagen des Verkehrsflughafens). Dessen Hintergrundsituation ist zudem geprägt v.a. auch durch die in einem dunklen Farbton am Horizont wahrnehmbaren Silhouetten der ausgedehnten Waldflächen / -gebiete auf den Höhenrücken zwischen den Talräumen sowohl der „Östlichen Günz“ und „Westlichen Günz“ als auch der „Günz“ und der „Iller“, welche die „linienartige Wahrnehmbarkeit / Raumwirksamkeit“ der +/- nach Süden hin ausgerichteten Modulflächen (diese weisen zudem eine Höhe von nur max. 2,8 m über GOK auf!) im Gesamt-Landschaftsraum bzgl. der Fernwirkung / -wirksamkeit gerade auch aus südlichen Richtungen nochmals deutlich zurücktreten lassen;
- Zudem sind aus Blickrichtung Süden und Südosten bzgl. der Einsehbarkeit bzw. der Fernwirkung der gegenständlichen baulichen Anlagen zum einen die kleine landschaftliche „Überhöhung“ bzw. der gering ausgebildete

Höhenrücken zwischen dem „Krebsbach“-Talraum und dem kleinen Taleinschnitt des „Schmidbaches“ von Bedeutung. Zum anderen tragen die Gewässerbegleitgehölze entlang des „Schmidbaches“ südlich und südöstlich der Plangebietsflächen selbst sowie zusätzlich auch die östlich bzw. südlich der Anlagenteilflächen gelegenen Gehölzstrukturen entlang des urspr. Bahndammes der vormaligen Bahnstrecke zwischen dem Bahnhof Ungerhausen und dem ehem. Militärflugplatz in starkem Maße zu einer generell bereits bestehenden Einschränkung der Fernwirkung bei.

- Ergänzend ist festzustellen, dass im Umgriff der Plangebietsflächen insg. eine topographische Situation bzw. Geländesituation gegeben ist, welche grundsätzlich leicht nach Richtung Norden / Nordosten hin abfällt, und damit ebenfalls Wesentlich zu einer weiteren grundsätzlichen Einschränkung der Fernwirkung / räumlichen Wahrnehmbarkeit der geplanten baulichen Anlagen im Landschaftsraum beiträgt;
  Im Ergebnis ist hierdurch die in Bezug auf den vorliegenden Planungsfall als besonders günstig zu bewertende Situation gegeben, dass insb. die am Südrand der Anlagenteilflächen zum angrenzenden „freien“ Landschaftsraum hin errichteten ersten Modulbaureihen, von den dahinterstehenden Baureihen / -werken in ihrer Höhe nicht mehr räumlich wahrnehmbar überragt werden;
- Aus Richtung Nordosten und Osten sind die nächstgelegenen geplanten baulichen Anlagen auf der Baugebietsteilfläche „SO-5“ östlich des Flughafengeländes - im Bereich der Anflugbefeuerung sowie der technischen Anlagen des Instrumenten-Landesystems - aufgrund der Lage sowie den zwingend um 18° nach Westen hin ausgerichteten Modulbauwerken (entsprechend den Erfordernissen / Ergebnissen des Blendgutachtens, Stand 04.12.2023) vom Ortsrandbereich Ungerhausen aus bzw. dem Bereich um den Friedhof oder weiter südlich / südwestlich entlang des „Kapellenweges“ vorrangig mit Blick auf die „Blendwirkungs-freien“ Modulrückseiten wahrnehmbar, sofern dies aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen überhaupt in einem größeren Umfang möglich sein sollte;
- Abschließend erfolgt als wesentliche Vermeidungs- / Verringerungsmaßnahme im Hinblick auf die Reduzierung der Fernwirkung bzw. die Bewerkstelligung einer gesamtplanerisch weitreichenden Verträglichkeit gegenüber den Umweltschutzgütern „Landschaftsbild“ sowie „Mensch (Erholung)“ die zielgerichtete Festsetzung einer weitestmöglichen Geringhaltung der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen.
  Im Ergebnis wurde im Rahmen des Planungsprozesses, *trotz der Erfordernisse i.V.m. den Ergebnissen des zwischenzeitlich gesondert erstellten Blendgutachtens!* (s. Anlage III. zu dieser Begründung) mit einer vergleichsweise steilen zur Ausführung kommenden Höhen- / Vertikalneigung der Module von 20° (urspr. war eine Höhen- / Vertikalneigung von nur 15° vorgesehen!), *ganz gezielt an einer max. Höhenentwicklung der Modulbauwerke von 2,8 m über GOK festgehalten bzw. dies auch planungsrechtlich abschließend bestimmt festgesetzt.*
  Im Vergleich hierzu wird erneut darauf hingewiesen, dass die bestehenden Einfriedungsanlagen des Flughafengeländes eine Höhe inkl. Übersteigschutz, aus sog. NATO-Draht, von ca. 2,8 / 2,9 m aufweisen! Da gerade auch aus Richtung Süden / Südwesten entsprechend der übergeordneten Charakteristik des Landschaftsraumes der Hochterrasse eine nahezu gleichbleibende, großräumliche Gefälle-Situation nach Richtung Norden / Nordosten vorhanden ist, ist letztlich davon auszugehen, dass die Anlage bzw. umgesetzten Modulbauwerke mit einer Höhe von max. 2,8 m die Anlageneinzäunungen des Flughafengeländes aus diesen Blickrichtungen und großen Entfernungen auch kaum überragen werden.

  → *Im Ergebnis* sind auf Grundlage der dargestellten, besonderen landschaftsräumlichen Verhältnisse und bestehenden Vorbelastungen durch die baulichen Anlagen des Verkehrsflughafens Memmingen sowie v.a. auch in Berücksichtigung der gegenständlich diesbezüglich besonders bedeutenden Vermeidungs- bzw. Verringerungsmaßnahme einer weitestmöglichen Geringhaltung der Gesamthöhe der baulichen Anlagen (Höhe der Modulbauwerke von max. 2,8 m über der GOK) *im vorliegenden Planungsfall keine größeren / erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber den Umweltschutzgütern insgesamt* sowie *letztlich auch nur ein geringfügiger Eingriff gerade im Hinblick auf die Umweltschutzgüter „Landschaftsbild“ sowie „Mensch (Erholung)“ zu erwarten bzw. gegeben.*
  Aufgrund dessen kann im gegenständlichen besonderen Einzelfall deshalb weiterhin auch von der Ausführung / Umsetzung von Eingrünungsmaßnahmen in einer bisherigen bzw. ansonsten allg. üblichen / gängigen Form abgesehen werden.

- Grundsätzlich weitestmögliche Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes bzw. der artenschutzrechtlichen Erfordernisse i.V.m. mit der Standortsuche und -festlegung der Baugebiets-Teilflächenbereiche.
  So wurde beispielsweise im Laufe des gegenständlichen Planungsprozesses (bzw. gegenüber dem ursprünglichen und aktualisierten Aufstellungsbeschluss im Rahmen der Gemeinderatssitzungen am 08.12.2022 und 13.04.2023) auch die Beplanung einer noch weiteren 6., nördlich an das Flughafen(betriebs)gelände direkt anschließenden Teilgebietsfläche aus gesamtplanungskonzeptionellen Gründen, und darunter u.a. auch aufgrund der Lage im Bereich / Umgriff der „Feldvogelkulisse Kiebitz“, Fläche Nr. 792750020001 „Ungerhausen bis Memmingerberg“ nicht weiter verfolgt bzw. diese Teilgebietsfläche wieder aus dem akt. verfolgten räumlichen Geltungsbereich der Gesamt-Planung herausgenommen. Dies wurde in der Gemeinderatssitzung am 14.09.2023 im Rahmen einer 2. Aktualisierung bzw. Anpassung des Aufstellungsbeschlusses vom 08.12.2022 beschlossen bzw. planungsrechtlich vollzogen.
- Abschließend stellt der Gebietsumgriff im Bereich der Plangebietsflächen bzw. um das Gelände des Verkehrsflughafens MM auch keinen Schwerpunktbereich der Freizeit- / Erholungsnutzung für die Bürger / Einwohner der Gemeinde Ungerhausen dar; es sind in Verbindung mit dem Planvorhaben keine nennenswerten / stärker frequentierten Aufenthalts- bzw. Erholungsbereiche betroffen.
  Für die Freizeit- und Erholungsnutzung der Bevölkerung werden im Wesentlichen die hierfür relevanten Flächenbereiche im näheren Umgriff des „Krebsbach“-Talraumes sowie entlang des großflächig bewaldeten Höhenrückens im Osten des Gemeindegebietes bzw. südlich / südöstlich sowie östlich der Ortschaft genutzt.

Fazit:

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Plangebietsflächen aufgrund der Vorbelastungen insbesondere i.V.m. den direkt angrenzenden baulichen Anlagen des Verkehrsflughafens Memmingen sowie auch im Hinblick auf die intensiven landwirtschaftlichen, vorrangig ackerbaulichen Nutzungen, bei Berücksichtigung der standortspezifischen naturschutzfachlichen und v.a. auch artenschutzrechtlichen Belange bzw. Erfordernisse einen insgesamt sehr gut geeigneten Standort für die Umsetzung des Vorhabens darstellen, letztlich auch mit einer gesicherten Grundstücksverfügbarkeit.

Infolge von v.a. struktureller Ausstattung, räumlicher Lage und topographischen Gegebenheiten sowie der Entfernung zu den nächstgelegenen Ortschaften / wohngenutzten Siedlungsbereichen und abseits von den Schwerpunktbereichen der Freizeit- / Erholungsnutzung des Gemeindegebietes, weist das Planvorhaben gerade auch in Berücksichtigung der zur Umsetzung festgelegten grünordnerischen, naturschutzfachlichen und v.a. auch artenschutzrechtlichen Maßnahmenkonzeptionen keine besonders erhebliche Beeinträchtigung insbesondere auch gegenüber den Umweltschutzgütern „Landschaftsbild“, „Mensch (Erholung)“ sowie auch „Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt“ auf.

Den Anforderungen insbesondere des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes wird mit Umsetzung des verfahrensgegenständlichen Planvorhabens in der vorliegenden Fassung bzw. auf Grundlage der vorliegend festgelegten Planungskonzeption den Erfordernissen entsprechend in jeglicher Hinsicht Rechnung getragen – weiterführend wird auf die Ausführungen in den entsprechenden, thematisch geordneten Kapiteln der Begründung zu des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie den Umweltbericht verwiesen.

Aufgrund der beschriebenen Ausgangslage und grundsätzlich guten Eignung des Vorhabengebietes sowie insb. auch des Abstimmungssachstandes im Rahmen der Scoping-Termine mit dem Landratsamt Unterallgäu im Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens ist im vorliegenden speziellen Fall auch eine noch weitergehende Prüfung von Standortalternativen ausnahmsweise als nicht relevant anzusehen.

Mit dem gegenständlichen Bauleitplanvorhaben schafft die Gemeinde die planungsrechtliche Voraussetzung für die Umsetzung der vorgesehenen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf einer aus gesamtplanerischer Sicht v.a. auch aufgrund von räumlicher Lage und topographischen Gegebenheiten sowie struktureller Ausstattung, bestehender Nutzungssituation und Vorbelastungen insgesamt überaus gut geeigneten Standortsituation, und leistet damit auf kommunaler Ebene einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Versorgungssicherheit mit Energie bzw. für den dringend benötigten weiteren Ausbau der Nutzung regenerativer Energien.

Das Planvorhaben trägt insb. dem vordringlich gebotenen Handlungsbedarf bzw. den gesamtgesellschaftlichen Aufgaben zur Gewährleistung einer sicheren, dauerhaften und unabhängigen Bereitstellung von Energie sowie zur

Verringerung von Treibhausgas-Emissionen mit dem Ziel des Klimaschutzes Rechnung (neben der aktuellen und insbesondere seit dem 24.02.2022, bzw. dem Beginn des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine, grundlegend veränderten welt- und energiepolitischen Gesamt-Situation erfolgt auch der Hinweis sowohl auf das Kyoto-Protokoll von 2005, ratifiziert durch die EU im Jahr 2011 sowie das Klimaschutzab- / -übereinkommen von Paris vom Dezember 2015 als auch auf den beschlossenen Ausstieg der Bundesregierung aus der Atomkraft- und Kohlenutzung / Zielsetzungen der "Energiewende").
Weiterführend wird auf den § 2 des „Gesetzes für den Ausbau der erneuerbaren Energien (EEG 2023)“ sowie auf das „Bayerische Klimaschutzgesetz“, Art. 2 Abs. 5 Satz 2 verwiesen, wonach die „Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen (…) im überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und „der öffentlichen Sicherheit“ dienen.
Dabei sollen gem. der Bundesgesetzgebung „bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist“, die erneuerbaren Energien auch „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Der Ausbau erneuerbarer Energien ist damit als von besonderer, übergeordneter nationaler Bedeutung zu bewerten!

Nicht zuletzt aufgrund der besonderen Bestands- / Realnutzungssituation im Umgriff der Plangebietsflächen trägt die Umsetzung der Anlage auf den gegenständlichen 5 Baugebiets-Teilflächenbereichen „SO-1“ bis „SO-5“ nach derzeitigem Sachstand auch dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 6.2.3 (G)) weitreichend Rechnung, wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf entsprechend vorbelasteten, geeigneten Standorten realisiert werden sollen, wozu insbesondere auch Standorte im Bereich / entlang von Infrastrukturen zählen.

Im Ergebnis wird die gegenständliche Planung sowie auch der parallel hierzu aufgestellte Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Hochterrasse“ den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms sowie des Regionalplans im Hinblick auf die aktuell vorhandenen, örtlichen Gegebenheiten sowie die wesentlichen Eckpunkte der vorliegenden Gesamt-Planungskonzeption weitreichend und bestmöglich gerecht. Zielführende, gesamtplanerisch-funktionale Standortalternativen sind nach aktuellem Kenntnis- / Sachstand nicht vorhanden.
Der verfahrensgegenständlichen Planung stehen nach derzeitigem Sachstand keine einschlägigen Inhalte der Raumordnung und Landesplanung entgegen.

5.2 Prüfung alternativer Planungskonzeptionen / -Varianten

Ebenfalls erscheinen Planungsalternativen im Hinblick auf die wesentlichen planungsrechtlichen Festsetzungsinhalte sowie auch die vorstehend bereits umfassend ausgeführte besondere Ausgangs- / Bestands- bzw. Gesamt-Planungssituation nicht zielführend zu sein.
Diesbezüglich ist grundsätzlich festzuhalten, dass im Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens bereits ein vergleichsweise umfangreicher, intensiv erörterter und begleiteter (vorgezogener) Planungsprozess auf Grundlage der vorliegend besonderen Rahmenbedingungen stattfand, in welchem im Hinblick auf eine aus gesamtplanerischer Sicht möglichst gebietsverträgliche sowie zugleich auch bedarfsgerechte, zweckmäßig-zielführende Planungskonzeption zudem auch alternative Planungsmöglichkeiten / -varianten fortwährend und eingehend geprüft wurden.
Dabei wurden insb. auch die Abstimmungssachstände / Gesprächsergebnisse im Rahmen der Scoping-Termine mit dem Landratsamt Unterallgäu, darunter v.a. mit dem Bauamt / Kreisbaumeister sowie der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens entsprechend berücksichtigt. Des Weiteren fanden zwei Aktualisierungen / Anpassungen der Aufstellungsbeschlüsse i.V.m. einer Präzisierung der Plangebietsflächen durch den Gemeinderat statt.

Aus diesem intensiven Planungs- / Vorabstimmungsprozess ging insb. auch als ein bedeutendes Ergebnis hervor, dass auf Grundlage der besonderen landschaftsräumlichen Verhältnisse (wie unter dem vorstehenden Kapitel ausführlich dargestellt) und der bestehenden Vorbelastungen durch die baulichen Anlagen des Verkehrsflughafens Memmingen sowie v.a. auch in Berücksichtigung der gegenständlich diesbezüglich besonders bedeutenden Vermeidungs- bzw. Verringerungsmaßnahme einer weitestmöglichen Geringhaltung der Gesamthöhe der baulichen Anlagen (Höhe der Modulbauwerke von max. 2,8 m über der GOK) im vorliegenden Planungsfall keine größeren / erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber den Umweltschutzgütern insgesamt sowie *letztlich auch nur ein*

geringfügiger Eingriff gerade im Hinblick auf die Umweltschutzgüter „Landschaftsbild“ sowie „Mensch (Erholung)“ zu erwarten bzw. gegeben sind.

Infolge dessen kann - in gesamtplanerischer Abwägung aller im vorliegenden, besonderen Planungsfall zu berücksichtigenden relevanten Belange - im verfahrensgegenständlichen Einzelfall deshalb weiterhin auch von der Ausführung / Umsetzung von Eingrünungsmaßnahmen in einer bisherigen bzw. ansonsten allg. üblichen / gängigen Form (insb. Anlage von raumwirksamen Gehölzstrukturen) abgesehen werden.

(In diesem Zusammenhang wird gerade auch bzgl. der entsprechenden fachlichen Bewertung der Auswirkungen auf die beiden Umweltschutzgüter „Landschaftsbild“ sowie „Mensch (Erholung)“ erneut weiterführend bzw. ergänzend auf die Anlage V. zur Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hochterrasse“ verwiesen, die in Vorabstimmung mit dem Bauamt sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu erstellt wurde: Anlage V: „Visualisierungen – Perspektiven / Darstellung der räumlichen Fernwirkung der Freiflächen-Photovoltaikanlage, ausgehend von beispielhaft relevanten bzw. repräsentativen Standorten“, mit Stand vom 26.07.2023, redaktionell ergänzt am 07.12.2023)

- Insgesamt können mit dieser (aus gesamtplanerischer Sicht im gegenständlichen, besonderen Einzelfall auch sehr zu begrüßenden!) ausbleibenden Erfordernis zur Umsetzung von entsprechenden raumwirksamen Eingrünungsmaßnahmen / Anlage von (linearen) Gehölzstrukturen, u.a. die Schaffung von ansonsten (weiteren) deutlich ausgeprägten Barriere-Strukturen, die dem Charakter des offenen, weiten Landschaftsraumes auch grundsätzlich widersprechen würden, vorsorglich vermieden werden. Außerdem sind ggf. damit an den gegenständlichen, besonderen Standort-Situationen möglicherweise in Zusammenhang stehende künftige Konflikt-Situationen mit dem Betrieb des direkt benachbarten Verkehrsflughafens ebenfalls nicht von Belang (Stichworte: Bauschutzbereich sowie auch Kollisionsgefahren i.V.m. der Avifauna - evtl. mögliche potent. Erhöhung ausgehend / zusätzlich angezogen durch ggf. neu angelegt Gehölzstrukturen in entsprechendem Umfang, etc.).
- Darüber hinaus stellt dieser, in gesamtplanerischer Abwägung mögliche und vorliegend auch ganz gezielt konzeptionell angestrebte bzw. verfolgte Verzicht auf eine Anlageneingrünung mit entsprechenden raumwirksamen Eingrünungsmaßnahmen (Gehölzstrukturen) auch die im gegenständlichen besonderen Einzelfall deutlich am zielführendste Planungs-Variante v.a. auch bezogen auf die im vorliegenden Wirkungsraum übergeordneten Zielsetzungen des Artenschutzes dar; - nämlich die Förderung von Offenlandbrütern (Artengruppe / ökologische Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter) im Umfeld der Plangebietsflächen bzw. im Gesamt-Raum der Hochterrasse.
- So kann hiermit nicht nur eine vorsorgliche Vermeidung potentiell weiterführender Beeinträchtigungen i.V.m. einer durch die Anlage von Gehölzstrukturen zur Anlageneingrünung ansonsten definitiv ausgehenden, deutlichen und auch nachhaltig erzeugten Ausweitung der räumlichen Distanz- / Scheuch-Wirkungen gegenüber diesen aus arten- / naturschutzfachlicher Sicht (eigentlich) übergeordnet im Landschaftsraum zu fördernden Offenlandbrüter erreicht werden.
  Sondern es wird damit auch die Möglichkeit eröffnet (i. S. einer grundsätzlich angestrebten Minimierung der möglichen Auswirkungen durch das Vorhaben bzw. die Errichtung von i. E. „statischen“ baulichen Anlagen einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf diese faunistisch relevanten Arten), in den Randbereichen entlang der 5 Baugebietsteilflächen eine aus naturschutzfachlicher Sicht diesbezgl. wünschenswerte weitere, deutliche Optimierung der Arten-, Lebensraum- & Strukturanreicherung durchführen / umsetzen zu können.
- Entsprechend erfolgt die zielgerichtete Schaffung abwechslungsreich-mosaikartig gestaffelter, strukturreicher Lebensräume in einer vorrangig trocken-mageren Standort-Auspägung, - darunter vorliegend, neben einer grundlegenden Habitat-Optimierung für u.a. Insekten, Kleinsäuge- und Kriechtiere, v.a. auch im Zusammenhang mit einer gezielten weiterführenden Aufwertung / Stärkung der Habitat-Qualität und -Vielfalt für die Artengruppe / ökologische Gilde der Acker- bzw. Feldbrüter (Offenlandbrüter).
  Dabei soll primär die Umsetzung von Maßnahmen i.V.m. den Lebensraum-Ansprüchen der „Zielart“ Feldlerche (*Alauda arvensis*), aber auch für die Arten Rebhuhn, Wachtel & Wiesenschafstelze weitreichend erfolgen.
  Diese werden sowohl in den Raumsituationen zwischen den Baugebietsteilflächen (inkl. Grünflächen innerhalb der Einzäunung in einer räumlichen Breite bis zu insg. 20 m!) als insbesondere auch entlang aller Randbereiche umgesetzt (inkl. Grünflächen innerhalb der Einzäunung von insgesamt mind. 8 bis zu 15 m! Breite sowie zusätzlich am nordöstlichen Randbereich der Teilgebietsfläche „SO-5“ auch einmalig bis zu 40 m! Breite).

- Gleichzeitig erfolgt auf diesen Flächen auch eine entsprechende naturschutzfachlich zielführende Integration / Festlegung des sich i.V.m. dem Planvorhaben ergebenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächenbedarfs.

Fazit:

Die Eckpunkte der Planungskonzeption wurden zum einen in Berücksichtigung der Gesichtspunkte bezüglich einer situativ-bedarfsgerechten und entsprechend den gesamtplanerischen Erfordernissen weitreichend verträglichen und zukunftsträchtigen bzw. nachhaltig zielführenden Bauleitplanung festgesetzt / vorgenommen.
Zum anderen erfolgte die Festlegung sowohl der grünordnerischen Maßnahmenkonzeption bzw. Flächenfestsetzungen als auch der gebietsinternen Ausgleichsflächen bzw. naturschutzfachlichen Maßnahmen unmittelbar entlang der Randbereiche aller 5 Baugebiets-Teilflächen des neu ausgewiesenen Gesamt-Sondergebietes mit der prioritären Gesamt-Zielsetzung der Schaffung einer hohen gesamtökologischen (Entwicklungs-) Qualität im Plangebietsumgriff, v.a. auch mit Blick auf die Möglichkeit zur bestmöglichen Förderung der aus arten- / naturschutzfachlicher Sicht übergeordnet im Landschaftsraum zu berücksichtigenden „Zielarten“ der Offenlandbrüter.
Erneut wird darauf hingewiesen, dass die Eckpunkte der Grünordnungskonzeption sowie auch die naturschutzfachliche Maßnahmenkonzeption i.V.m. den festgesetzten Ausgleichsflächen bereits im Vorfeld des Planaufstellungsverfahrens eng mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu abgestimmt wurden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass auf Grundlage dieses besonderen, vergleichsweise intensiv begleiteten Planungsprozesses gegenständlich eine (darüber hinausgehend / noch) weiterführende Untersuchung von Planungsalternativen / -Varianten, insb. auch im Hinblick auf die wesentlichen planungsrechtlichen Festsetzungsinhalte im vorliegenden Planungsfall ausnahmsweise nicht als zielführend bzw. relevant anzusehen ist. Diese wurden im gesamtplanerischen Kontext bereits im Vorfeld bzw. im Rahmen des Planungsprozesses eingehend geprüft und die entsprechenden Ergebnisse in Abwägung aller im gegenständlichen Planaufstellung zu berücksichtigenden, relevanten Belange in der vorliegenden Planung bereits bestmöglich integriert.
Die gegenständliche Planungskonzeption berücksichtigt deshalb aus gesamtplanerischer Sicht auf der einen Seite eine zielführende Festlegung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine situativ-bedarfsgerechte und nachhaltige bzw. möglichst weitreichend zukunftsträchtige Entwicklung der 5 Teilgebietsflächen „SO-1“ bis „SO-5“ des vorliegend neu ausgewiesenen Gesamt-Sondergebietes für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen – und wird auf der anderen Seite den Belangen bzw. Erfordernissen der besonderen örtlichen Bestandssituation, und darunter v.a. auch der Berücksichtigung der Lage im Naturraum der rißeiszeitlichen Hochterrasse und im direkten Anschluss an das Flughafengelände des Verkehrsflughafens Memmingen sowie der Belange i.V.m. dem (speziellen) Natur- und Artenschutz bestmöglich und weitreichend gerecht!

Mindelheim, den 21.06.2024

eberle.PLAN
Bauleitplanung.**S**tädtebau.**U**mweltplanung

Frundsbergstraße 18
87719 Mindelheim
fon 08261-70882 63
fax 08261-70882 64
info@eberle-plan.de